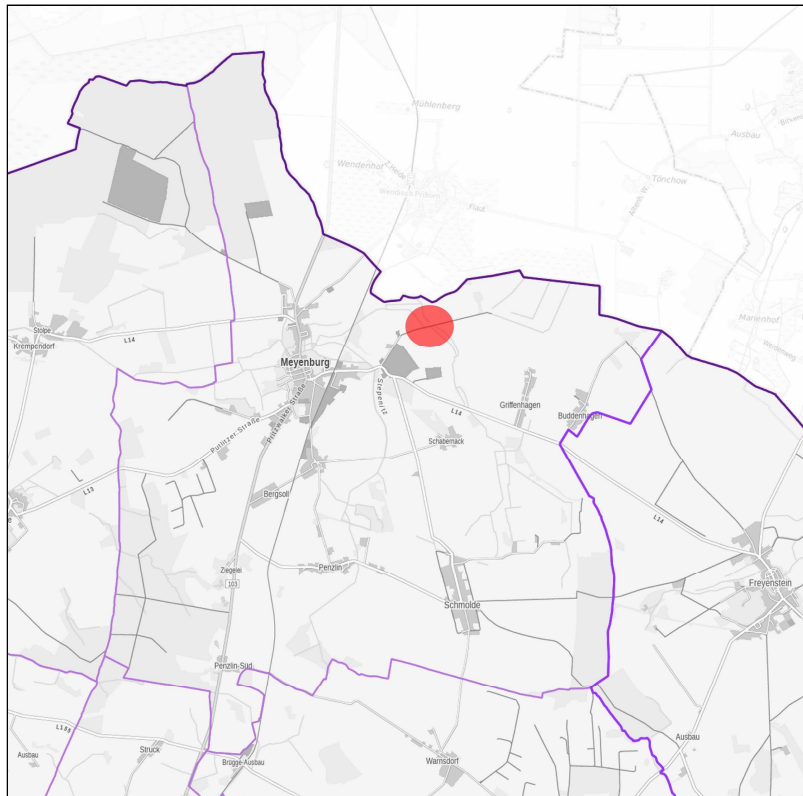




Stadt Meyenburg

9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)

- Begründung -

Stand 15. Oktober 2024

Impressum

Plangeber:



Stadt Meyenburg
vertreten durch das
Amt Meyenburg
Freyensteiner Straße 42
16945 Meyenburg

Auftragnehmer:



Stadtplanung B. Krause
Landsberger Allee 394
12681 Berlin
Tel. 030 97 00 23 15

in Zusammenarbeit mit

Dipl.-Ing. Gotje Skujin
Freie Landschaftsarchitektin
Alpnacher Weg 8
13089 Berlin

Verfasser:

Bettina Krause
Gotje Skujin (Umweltbelange)

Stand 15. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. BEGRÜNDUNG

I.1	Einleitung	...01
I.1.1	Veranlassung	...01
I.1.2	Lage und Kurzcharakteristik des Änderungsbereiches	...01
I.2	Der Flächennutzungsplan im Rahmen der kommunalen Planung	...04
I.2.1	Funktionen der Flächennutzungsplanung	...04
I.2.2	Rechtliche Bedeutung	...05
I.2.3	Planungshorizont	...07
I.2.4	Landschaftsplanung und Umweltbelange in der Planung	...07
I.2.5	Verfahrensablauf	...09
I.2.6	Darstellungssystematik	...10
I.3	Einbindung in die Landesplanung und die regionale Entwicklung sowie Bindungen aus Fachplanungen	...12
I.3.1	Landesplanung	...12
I.3.2	Regionalplanung	...15
I.3.3	Sonstige Bindungen aus übergeordneten Planungen	...18
I.3.4	Nachbargemeinden	...19
I.4	Kommunale Planungsgrundlagen	...21
I.4.1	Flächennutzungsplan 2000	...21
I.4.2	Änderungen des Flächennutzungsplans	...22
I.4.3	Verbindliche Bauleitpläne	...23
I.5	Bestandssituation im Änderungsbereich	...24
I.6	Ziele und Zwecke der FNP-Änderung	...26
I.7	Inhalte der FNP-Änderung	...27
I.7.1	Sondergebiet „Windenergie“	...27
I.7.2	Nachrichtliche Übernahmen	...27
I.7.3	Integration des Landschaftsplans in den FNP-Änderungsbereich	...29
I.7.4	Flächenbilanz	...30
I.8	Auswirkungen der FNP-Änderung	...31

II. UMWELTBERICHT

II.1	Einleitung	...32
II.1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	...32
II.1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	...33
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	...35
II.2.1	Bestandsdarstellung des Umweltzustandes	...35
II.2.1.1	Schutzgut Mensch	...35
II.2.1.2	Schutzgut Boden	...35
II.2.1.3	Schutzgut Wasser	...36
II.2.1.4	Schutzgut Klima / Luft	...36
II.2.1.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	...37
II.2.1.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Schutzgebiete)	...39
II.2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	...40
II.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	...40
II.2.2.1	Schutzgut Mensch	...40
II.2.2.2	Schutzgut Boden	...41
II.2.2.3	Schutzgut Wasser	...41
II.2.2.4	Schutzgut Klima / Luft	...42
II.2.2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	...42
II.2.2.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Schutzgebiete)	...43
II.2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	...44
II.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	...44
II.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	...45
II.2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	...47
II.3	Zusätzliche Angaben	...48
II.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	...48
II.3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der FNP-Änderung auf die Umwelt	...48
II.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	...48

III. ANHANG

Abkürzungsverzeichnis	...51
Quellenverzeichnis	...53

I. BEGRÜNDUNG

I.1 Einleitung

I.1.1 Veranlassung

Die Stadt Meyenburg beabsichtigt, nördlich und nordöstlich der Meyenburger Möbelwerke die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen. Durch den Windpark soll die Versorgung dieses angestammten, wichtigsten Meyenburger Gewerbebetriebs mit grüner Energie weiter ausgebaut werden, sodass langfristig eine kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung sichergestellt werden kann.

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien möchte die Stadt außerdem einen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele von Bund und Land leisten, verankert unter anderem im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), im Klimaschutzprogramm des Bundes, in der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg und im Klimaplan Brandenburg.

Als planungsrechtliche Grundlage für den Windpark wird derzeit ein Bebauungsplan – Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Meyenburg Ost“ – aufgestellt, der ein Sondergebiet „Windpark“ ausweist. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meyenburg stellt den geplanten Windpark nicht als Baufläche, sondern als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus Flächen für die Landwirtschaft können im Bebauungsplan keine Baugebiete entwickelt werden. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden kann, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

I.1.2 Lage und Kurzcharakteristik des Änderungsbereiches

Der FNP-Änderungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortslage der Stadt Meyenburg, nördlich und nordöstlich der Meyenburger Möbelwerke. Er umfasst eine Fläche von ca. 46 Hektar. Die Fläche liegt im Bereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für Meyenburg.

Der Änderungsbereich umfasst Flächen beidseitig des Kiebitzberger Wegs und reicht im Norden fast bis zur Grenze der Gemeinde Ganzlin (Ortsteil Wendisch Priborn) und im Süden etwa bis zu den für die Möbelwerke geplanten Erweiterungsflächen (einschließlich Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). In Richtung Westen erstreckt sich der Änderungsbereich bis zu einem unbefestigten Weg und dessen gedachte Fortsetzung nach Norden, im Osten ist die Grenze des Änderungsbereiches nicht in der Örtlichkeit ablesbar.

Der Änderungsbereich hat eine Ausdehnung von maximal 1.100 m in West-Ost-Richtung, die Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung beträgt maximal ca. 650 m.

Der Änderungsbereich umfasst neben den Wegen ausschließlich Landwirtschaftsflächen. Dabei handelt es sich überwiegend um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Der Schmolder Abzugsgraben und weitere Entwässerungsgräben durchziehen das

Gebiet vorwiegend in Südost-Nordwest-Richtung. Eine Hauptgasleitung quert den Änderungsbereich von Nordosten nach Südwesten. (Für eine differenzierte Beschreibung und Analyse des Änderungsbereiches siehe Kapitel I.5.)

An den Änderungsbereich schließen sich nördlich, westlich und östlich fast ausschließlich weitere Landwirtschaftsflächen an. Im Südwesten grenzt eine Gasverteilerstation an. Südlich erstreckt sich zwischen dem Änderungsbereich und der Freyensteiner Straße das Betriebsgelände der Meyenburger Möbelwerke, das durch mehrere große Hallen geprägt ist. Westlich des Kiebitzberger Wegs gibt es außerdem Stellplätze und Wartezonen für Lkw. Jenseits der Freyensteiner Straße schließen sich zugehörigen Stellplatzanlagen und Ausstellungsgebäude an. Dort befindet sich auch ein Wohngebäude.

In südwestlicher Richtung liegt in einer Entfernung von etwa 750 m ein Fußballplatz. Westlich des Sportplatzes beginnt die Ortslage von Meyenburg. Der Stadtkern mit der historischen Altstadt liegt etwa 1,5 km vom Änderungsbereich entfernt. In Richtung Norden befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km das Runddorf Wendisch Priborn. Ein zu Wendisch Priborn gehöriger Wohnplatz (Liebhof) liegt etwa 850 m nördlich des Änderungsbereiches. In südlicher Richtung liegt in einer Entfernung von etwa 1,4 km der durch einen Schweinemast- und -zuchtbetrieb geprägte Gemeindeteil Schabernack, der den Charakter eine Splittersiedlung hat, in östlicher Richtung in einer Entfernung von knapp 950 m der Gemeindeteil Griffenhagen, ein ländlich geprägter Wohnstandort.

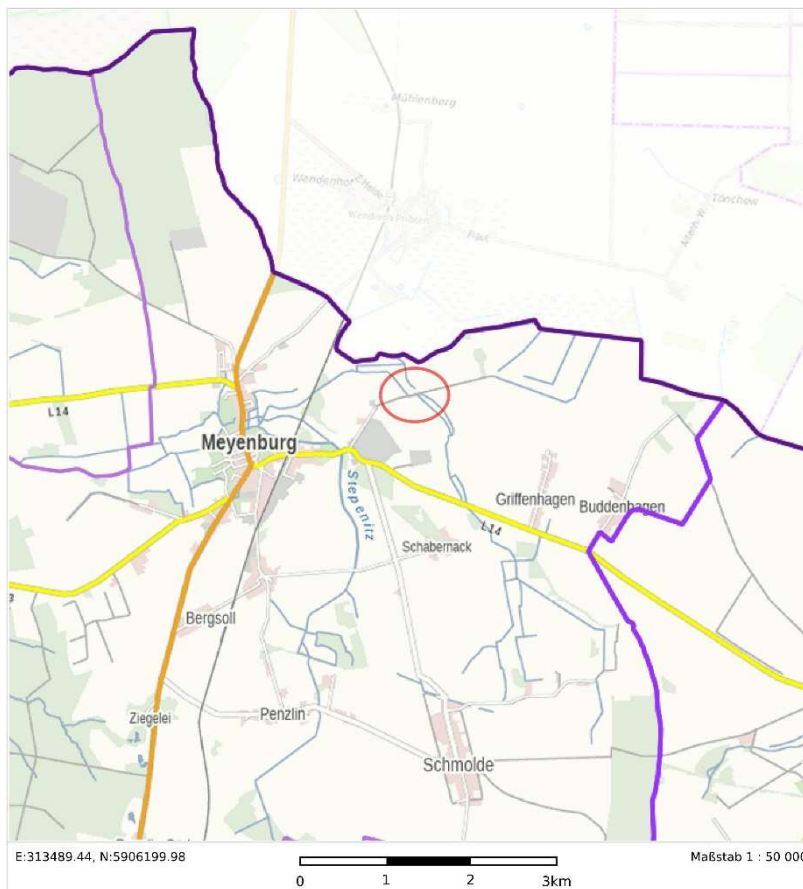


Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches¹

¹ Darstellung SPOK Stadtplanung B. Krause, Quelle Kartengrundlage: Geoportal Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB 2024, dl-de/by-2-0

Der Kiebitzberger Weg bindet den FNP-Änderungsbereich an das Straßenverkehrsnetz an. Er mündet 600 m südwestlich des Änderungsbereiches in die Freyensteiner Straße. Über diese Landesstraße (L 14) wird nach etwas mehr als einem Kilometer die Bundesstraße B 103 erreicht, über die nach gut 10 km Anschluss an die Autobahn A 24 Berlin – Hamburg besteht.

I.2 Der Flächennutzungsplan im Rahmen der kommunalen Planung

I.2.1 Funktionen der Flächennutzungsplanung

Die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde ist das Ergebnis zahlreicher öffentlicher und privater Aktivitäten. Die Gemeinde besitzt die „Planungshoheit“, das heißt das Recht und die Pflicht, diese Aktivitäten zu leiten, denn nur im Rahmen einer abgestimmten Planung kann ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen gefunden werden.

Wichtigstes Instrumentarium zur Gestaltung der Bodennutzung in einer Gemeinde ist die Bauleitplanung. Aufgabe der Bauleitplanung ist es gemäß § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Um diese Aufgabe umsetzen zu können, sind rechtswirksame Pläne, so genannte Bauleitpläne, erforderlich, die sowohl die Gemeinde und sonstigen öffentlichen Planungsträger als auch die Bürgerinnen und Bürger in ihren Vorhaben an bestimmte gemeinsam erarbeitete Zielvorstellungen binden. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Es besteht eine Rechtspflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen, wenn diese für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich sind (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Bei den Bauleitplänen wird unterschieden zwischen dem vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) und dem verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan). Während der Flächennutzungsplan (FNP) lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt, haben Bebauungspläne die Aufgabe, daraus für einzelne Teilbereiche der Gemeinde rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung oder sonstige Nutzung der Grundstücke zu entwickeln (siehe Kapitel 2.2). Der Flächennutzungsplan ist also das übergeordnete Planungsinstrument.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im FNP für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Gemeinde ordnet und steuert so in eigener Verantwortung die Bodennutzung für ihr Gemeindegebiet und schafft damit die Grundlage für eine ausgewogene, dem Wohl der Gemeinde dienende, zukunfts- und umweltorientierte Entwicklung.

Wie der Begriff „Flächennutzungsplan“ bereits deutlich macht, stellt der FNP vor allem dar, welche Flächen wie genutzt werden sollen. Es wird noch nicht wie im (nachfolgenden) Bebauungsplan die Bebauung der Grundstücke im Einzelnen geregelt. Vielmehr soll der FNP die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen. Damit hat der FNP insbesondere eine Funktion als städtebaulicher

Leit- und Zielplan und dient der gegenseitigen Abstimmung und Einigung aller an der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Beteiligten und Interessierten. Die Darstellungen des FNP sind das Ergebnis der Abwägung zwischen den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen, Belangen und Ansprüchen. Dabei hat der Plan die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten (siehe Kapitel 3).

Wichtigste Aufgabe des FNP ist die Koordinierung der unterschiedlichen Ansprüche an die begrenzte Fläche der Gemeinde. Dazu gehört z. B. die Klärung der Frage, welche Flächen in Zukunft baulich genutzt und welche von Bebauung freigehalten und wichtige Freiraumfunktionen übernehmen sollen. Des Weiteren stellt der FNP dar, welche Teile der Bauflächen überwiegend dem Wohnen, welche dem Gewerbe oder welche sonstigen Nutzungen dienen sollen und wie diese Teile einander zugeordnet sind, damit ein verträgliches Nebeneinander der Nutzungen gewährleistet ist. Schließlich trifft der FNP auch Aussagen zu den Standorten von Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie zu den wichtigsten Verkehrsstrassen.

I.2.2 Rechtliche Bedeutung

Die Änderung des FNP für die Stadt Meyenburg erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394). Für den FNP gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

Wie bereits erwähnt (siehe Kapitel I.2.1), beschränkt sich der FNP auf die Darstellung der wesentlichen Merkmale zur Ordnung der Bodennutzung im Gemeindegebiet und enthält noch keine rechtsverbindlichen Festsetzungen. Der FNP ist im Unterschied zum Bebauungsplan keine Rechtsvorschrift. Er wird nicht als Satzung, sondern als verwaltungsinternes Planwerk beschlossen und ist somit auch nicht allgemeinverbindlich. Die Darstellungen des FNP haben gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung. Ihm erwachsen deshalb aus den Darstellungen weder direkte Rechte (z. B. der Anspruch auf Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück) noch Einschränkungen (z. B. durch die Darstellung von Grün- oder Gemeinbedarfsflächen) und daraus resultierende Entschädigungsansprüche. Dies ist logisch, da der FNP keine parzellenscharfen Aussagen enthält, d. h. nicht auf einzelne Grundstücke zu beziehen ist.

Verbindlich ist der FNP lediglich für Behörden und Stellen, die bei der Aufstellung als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Sie haben gemäß § 7 BauGB ihre Planungen insoweit dem FNP anzupassen, als sie dem Entwurf nicht widersprochen haben. Man sagt deshalb etwas vereinfacht, dass der FNP „behördenverbindlich“ ist.

Dennoch hat der FNP weitere rechtliche Wirkungen, die auch den einzelnen Bürger mittelbar betreffen. Von Bedeutung ist vor allem das „Entwicklungsgebot“ für Bebauungspläne: Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne, die dann gegenüber dem einzelnen Bürger rechtsverbindliche Festsetzungen enthalten, aus dem FNP zu entwickeln. „Entwickeln“ bedeutet das Verfeinern der gröberen Planung des FNP durch den

Bebauungsplan. Der FNP – als eine Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung – ist also die Grundlage für die detaillierteren, grundstücksscharfen rechtsverbindlichen Festsetzungen der städtebaulichen Ordnung. Dabei steht der Gemeinde beim „Entwickeln“ der Bebauungspläne eine gewisse Gestaltungsfreiheit zu, die es erlaubt, über das Ausfüllen des groben Rasters des FNP hinaus eigenständig in dessen Rahmen zu planen. Das heißt, es ist keine exakte Übereinstimmung mit den Darstellungen des FNP gefordert. Allerdings darf die Gemeinde im Bebauungsplan weder die Grundkonzeption des FNP antasten noch grundsätzlich von seinen Darstellungen abweichen. Wie groß die Gestaltungsfreiheit ist, hängt dabei von der Darstellungsschärfe des FNP ab. Nicht möglich ist es beispielsweise, aus Flächen für die Landwirtschaft oder Grünflächen Baugebiete zu entwickeln. Unzulässig ist es auch, wenn der FNP für ein bestimmtes Gebiet Wohnbauflächen vorsieht und die Gemeinde nun in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet ausweisen will. Dagegen widerspricht es dem Entwicklungsgebot nicht, wenn aus Bauflächen Grünflächen mit lokaler Bedeutung entwickelt werden. Der FNP besitzt also zunächst als Rahmen für die Bebauungsplanung für den einzelnen Bürger eine Relevanz.

Darüber hinaus ergibt sich eine mittelbare Betroffenheit für den Bürger bei der Genehmigung von Bauvorhaben im „Außenbereich“ gemäß § 35 BauGB, d. h. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Denn die Darstellungen des FNP stellen einen öffentlichen Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dar, der der Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens entgegenstehen kann. Vorhaben, die weder privilegiert sind (privilegiert sind insbesondere Vorhaben, die der primären Zweckbestimmung des Außenbereichs als land- und forstwirtschaftlich zu nutzendes Gebiet und als Erholungslandschaft entsprechen, wie z. B. forstwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung) noch begünstigt sind (begünstigt sind außenbereichsverträgliche Vorhaben, die sich auf bestimmte bereits vorhandene, zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zulässige bauliche Anlagen, die erweiterten Bestandsschutz genießen, beziehen), sind dort gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Da bereits eine geringfügige nachteilige Wirkung eine Beeinträchtigung darstellt, kann ein sonstiges Vorhaben, das den Darstellungen des FNP widerspricht, in der Regel nicht genehmigt werden. Den privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB stehen öffentliche Belange dann entgegen, wenn für die Vorhaben an anderer Stelle im Flächennutzungsplan oder in Raumordnungsplänen Ausweisungen erfolgt sind (so genanntes Darstellungsprivileg).

Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind zwar nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im Außenbereich privilegiert, es gelten aber die Maßgaben von § 249 BauGB. Nach den Sonderregelungen des § 249 BauGB für Windenergieanlagen an Land sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert, wenn der Flächenbeitragswert des Bundeslandes gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erreicht ist. Sie sind dann als sonstige Vorhaben zu beurteilen und damit in der Regel außerhalb von Windeignungsgebieten² unzulässig. Die Gemeinde kann unabhängig von der Ausweisung von Flächen in Raumordnungsplänen, also insbesondere im Regionalplan, eigene Flächen für Windenergieanlagen vorsehen. Dies erfolgt mit der 9. FNP-Änderung.

² Als Windeignungsgebiete zählen gemäß § 2 Abs.1 WindBG Vorranggebiete oder Ähnliches in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete oder Ähnliches in Flächennutzungsplänen.

Zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit muss die FNP-Änderung von der Genehmigungsbehörde beim Landkreis genehmigt werden. Kein Bestandteil des FNP, sondern nur ein Anhang, ist die Begründung. Diese nimmt deshalb an der Rechtswirkung der FNP-Änderung nicht teil. Gleiches gilt für die nachrichtlichen Übernahmen von Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen Vorschriften (z. B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz), auf die sich die Rechtswirksamkeit ebenso wenig bezieht.

I.2.3 Planungshorizont

Die Geltungsdauer von Flächennutzungsplänen ist gesetzlich nicht geregelt, sondern muss sich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde orientieren. In der Regel wird eine Geltungsdauer von mindestens 10 bis 15 Jahren angestrebt, um für längerfristige Planungssicherheit zu sorgen. Sollten sich im Laufe dieser Zeit die Planungsziele für Teilgebiete ändern, so besteht die Möglichkeit, Änderungsverfahren durchzuführen, um die Planungen den neuen Entwicklungen und Bedürfnissen anzupassen.

Der FNP stellt allerdings keinen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu realisierenden Zustand dar, sondern dient als langfristiger Rahmen für eine kontinuierliche, in die Zukunft gerichtete, geordnete städtebauliche Entwicklung.

I.2.4 Landschaftsplanung und Umweltbelange in der Planung

Eine große Bedeutung wird heute bei sämtlichen Planungsentscheidungen dem Schutz der Umwelt beigemessen. Das Baugesetzbuch (BauGB) bezeichnet es als eine der Hauptaufgaben der gemeindlichen Bauleitplanung, dazu beizutragen, *„eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten [...]“* (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne, also auch des Flächennutzungsplans, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die Gemeinden sind zudem verpflichtet, mit Grund und Boden „sparsam und schonend“ umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der Regelkatalog zum Inhalt von Flächennutzungsplänen enthält ausdrücklich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan bzw. zur FNP-Änderung.

Geltung verschafft wird den Umweltbelangen insbesondere auch über die umweltbezogenen Fachplanungen, zu denen u. a. die Landschaftsplanung gehört. Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes

und der Landschaftspflege zu formulieren und auf ihre Umsetzung hinzuwirken. Dies geschieht in erster Linie mit Hilfe von gutachterlichen Fachplänen.

Auf der überörtlichen Ebene werden für das Gebiet eines Bundeslandes die zur Verwirklichung naturschutzrechtlicher Ziele erforderlichen Maßnahmen in Landschaftsprogrammen dargestellt. Sie präzisieren auf Landesebene, welche Schutzziele angestrebt und mit welchen Mitteln sie erreicht werden sollen. Denselben Zweck verfolgt auf der zweiten Planungsstufe der Landschaftsrahmenplan für Teile des Landes. Er konkretisiert das Landschaftsprogramm für eine bestimmte Region. Auf der gemeindlichen Ebene werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Hilfe von Landschaftsplänen verfolgt, die jeweils für die gesamte Gemeinde aufgestellt werden. Der Landschaftsplan enthält Angaben sowohl zum Ist-Zustand von Natur und Landschaft als auch zum erwarteten Zustand, zu den konkretisierten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele (§ 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz). Die im Landschaftsplan für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen wird, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

Für die Stadt Meyenburg wurde deshalb parallel zum Flächennutzungsplan ein Landschaftsplan erarbeitet, dessen wichtigste Inhalte im rechtskräftigen Flächennutzungsplan integriert sind. Dies betrifft beispielsweise diejenigen Darstellungen des Landschaftsplanes, die die Minderung, den Ausgleich bzw. den Ersatz für die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft regeln (siehe unten).

Der Landschaftsplan enthält Darstellungen für das gesamte ehemalige Gemeindegebiet (Gemeindegebiet vor der Eingliederung der Gemeinde Schmolde am 31.12.2001), also auch für den FNP-Änderungsbereich. Da bei der FNP-Änderung teilweise anderen Belangen in der Abwägung ein größeres Gewicht beigemessen wird als den Belangen von Natur und Landschaft bzw. inzwischen neue Planungserfordernisse eingetreten sind, weicht die Darstellung des Änderungsbereiches von den Inhalten des Landschaftsplanes ab. Diese Abweichung wird in Kapitel I.7.3 begründet, wie es in § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG verlangt wird.

Neben den genannten Planungsinstrumenten hat schließlich die Regelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG über Eingriffe in Natur und Landschaft eine herausragende Bedeutung für die Bauleitplanung, also auch für die Flächennutzungsplanung. Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 5 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB ist bereits im Flächennutzungsplan darüber zu entscheiden, wie zu erwartende Eingriffe ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass Fragen der Eingriffs-Ausgleichsproblematik in einer frühen Planungsphase berücksichtigt werden. Für Darstellungen im Rahmen der FNP-Änderung, mit denen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, müssen des-

halb entsprechende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgehalten werden (siehe auch Kapitel I.7.3).

I.2.5 Verfahrensablauf

Der Flächennutzungsplan wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufgestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Verfahrensschritte zur Aufstellung und zur Änderung der Bauleitpläne, an die sich die Gemeinde halten muss, hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch geregelt. Dieses enthält u. a. Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden an der Planung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Das Änderungsverfahren entspricht gemäß § 1 Abs. 8 BauGB grundsätzlich dem Verfahren zur Aufstellung des FNP.

Mit dem Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordneten wird das FNP-Änderungsverfahren eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meyenburg wurde am 13.12.2023 gefasst, nachdem die Stadtverordneten am 11.10.2023 bereits einen Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens für das Vorhaben beschlossen hatten. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nun der Vorentwurf zur FNP-Änderung der Öffentlichkeit vorgestellt. In diesem Rahmen kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Darüber hinaus haben die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre Vorschläge und Kritik zum Vorentwurf der FNP-Änderung vorzubringen.

Gleichzeitig werden entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB auch die Behörden und Nachbargemeinden aufgefordert, sich zum Vorentwurf der FNP-Änderung zu äußern, und zwar insbesondere auch im Hinblick auf den aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Über die eingehenden Äußerungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange müssen die Stadtverordneten beraten und im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB, der die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander vorschreibt, entscheiden. Das Ergebnis dieser Abwägung ist die Überarbeitung des Vorentwurfs und die Erstellung eines förmlichen Entwurfs zur FNP-Änderung, der die Grundlage für die weiteren Verfahrensschritte ist.

Auch bei wesentlichen Änderungen der Planung erfolgt keine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung; jedoch können sich die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ein weiteres Mal an der Diskussion über die FNP-Änderung beteiligen. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf zur FNP-Änderung mit der Begründung inklusive Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mindestens für die Dauer von einem Monat im Internet veröffentlicht. In dieser Zeit hat jede Person die Möglichkeit, Anregungen zum Entwurf der FNP-Änderung vorzubringen. Ort und Dauer der Veröffentlichung werden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden auch die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ein weiteres Mal um ihre Stellungnahmen gebeten.

Die Gemeinde ist gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BauGB verpflichtet, sämtliche Stellungnahmen gründlich zu prüfen. Die Stadtverordneten entscheiden über die Stellungnahmen gemäß dem Abwägungsgebot von § 1 Abs. 7 BauGB. Die Entscheidung muss den Bürgerinnen und Bürgern mitgeteilt werden.

Bei einer weiteren Änderung des Entwurfs besteht gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB grundsätzlich die Pflicht, die Öffentlichkeit und die Behörden noch einmal zu den Änderungen oder Ergänzungen und ihren möglichen Auswirkungen förmlich zu beteiligen, es sei denn, dass die Änderung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen der Öffentlichkeit oder der Behörden führt. Die Stellungnahmen sind dann erneut zu prüfen und abzuwägen.

Die FNP-Änderung wird schließlich von den Stadtverordneten beschlossen und der Genehmigungsbehörde beim Landkreis zur Genehmigung vorgelegt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die FNP-Änderung rechtswirksam. Jedermann kann dann die FNP-Änderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

I.2.6 Darstellungssystematik

Die Darstellungssystematik der FNP-Änderung entspricht der Darstellungssystematik im rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die Darstellung erfolgt im Maßstab 1:10.000 auf der Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, dem die digitale topografische Karte des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (DTK-10-V) zugrunde liegt. Zur besseren Lesbarkeit ist die Meyenburger Innenstadt im FNP gesondert im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der FNP-Änderungsbereich erstreckt sich jedoch nur auf Flächen außerhalb der Innenstadt.

Beigefügt ist der FNP-Änderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung. Diese soll dazu dienen, die planerische Grundkonzeption und die Entwicklungsziele, die der FNP-Änderung zugrunde liegen, zu verdeutlichen sowie die Auswirkungen der Planänderung und die betroffenen Belange des Umweltschutzes aufzuzeigen.

Instrumente des Flächennutzungsplans sind gemäß § 5 Abs. 2, 3, 4 und 4a BauGB Darstellungen, Kennzeichnungen (für Flächen, die erhöhten Anforderungen unterliegen, z. B. mit Altlasten belastete Flächen), nachrichtliche Übernahmen (von Festlegungen nach anderen Vorschriften, z. B. nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach dem Bundesfernstraßengesetz) und Vermerke (für in Aussicht genommene Festlegungen nach anderen Vorschriften).

Der Umfang der Darstellungen ist im Baugesetzbuch nicht abschließend geregelt. Er richtet sich vielmehr nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Die wichtigsten Inhalte des Planausschnitts im Bereich der FNP-Änderung sind:

- die Abgrenzung von für die Bebauung vorgesehenen Flächen von nicht für die Bebauung vorgesehenen Flächen;
- die geplante Art der Nutzung in den Baugebieten (Flächenfarbe mit Einschrieb);
- die Gliederung der Freiflächen in Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen (Flächenfarbe);
- das Hauptnetz des Straßenverkehrs (Flächenfarbe);

- die vorhandenen und die geplanten Naturschutzgebiete und -objekte (Randsignatur mit Einschrieb);
- die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Randsignatur mit Einschrieb)
- die Wasserschutzgebiete (Randsignatur)
- die Biotope (Lagesymbol)
- die Altlastenverdachtsstandorte (Lagesymbol);
- die Standorte für Versorgungsanlagen (Lagesymbol);
- die Hauptversorgungsleitungen (Liniensignatur) und
- die eingetragenen Bodendenkmale (Lagesymbol).

Da die Darstellung nicht parzellenscharf ist (siehe Kapitel I.2.2), werden untergeordnete Verkehrsflächen und Grünflächen als Bestandteile der angrenzenden (Bau-)Flächen dargestellt.

I.3 Einbindung in die Landesplanung und die regionale Entwicklung sowie Bindungen aus Fachplanungen

Der FNP ist Teil eines komplexen Systems raumbezogener Planungen. Dieses System umfasst verschiedene, gesetzlich geregelte Planungsebenen: die Bundesraumordnung, die Landesplanung, die Regionalplanung sowie die kommunale Bauleitplanung mit der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne). Diese räumlichen Planungen werden ergänzt durch die Fachplanungen, d. h. die Planungen der verschiedenen Ministerien, Ämter und sonstigen Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden, z. B. die Straßen- und Schulplanung.

Damit sichergestellt ist, dass die örtliche Bauleitplanung in die überörtliche Raumordnung und Landesplanung eingebunden ist, fordert § 1 Abs. 4 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auch die Regionalplanung einschließt. Dabei bedeutet „Anpassung“ die Deckungsgleichheit, d. h. die Ziele sind verbindliche Festlegungen ohne Raum für Abwägungen, die von den öffentlichen Planungsträgern, also auch von den Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne, beachtet werden müssen. Da die Bindung an die überörtliche Planung eine starke Einschränkung der Planungshoheit als Teil des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden darstellt, hat der Gesetzgeber den Gemeinden ein Mitwirkungsrecht bei der Aufstellung dieser Pläne eingeräumt.

I.3.1 Landesplanung

In Brandenburg werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in mehreren Programmen und Plänen festgelegt. Der besonderen räumlichen Situation von Berlin und Brandenburg (Land in Land), dem hohen Verflechtungsgrad beider Länder und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer grenzübergreifenden Planung tragen die Länder durch eine gemeinsame Raumordnung und Landesplanung für das Gesamtgebiet beider Länder (gemeinsamer Planungsraum) Rechnung. Im Landesplanungsvertrag verpflichten sich Berlin und Brandenburg, ein gemeinsames Landesentwicklungsprogramm und gemeinsame Landesentwicklungspläne zu erarbeiten.

Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm

„Stärken stärken“ lautet das raumordnerische Leitbild der gemeinsamen Landesplanung von Berlin und Brandenburg, das im gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) verankert wurde. In diesem Sinne sollen gemäß § 1 Abs. 2 LEPro 2007 die vorhandenen Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vorrangig genutzt und ausgebaut werden. Dabei soll die Entwicklung im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips räumlich polyzentral und nachhaltig im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele erfolgen, um langfristig im gesamten Raum eine hohe Lebensqualität zu sichern und die Voraussetzungen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Räumliches Grundgerüst für diese Entwicklung bildet das Zentrale-Orte-System. Die zentralen Orte sollen gemäß § 3 Abs. 1 LEPro 2007 als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzel-

handels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen wahrnehmen.

Zur Steigerung der Wirtschaftskraft soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln auf räumliche und sektorale Schwerpunkte konzentriert werden (§ 2 Abs. 2 LEPro 2007). In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue, zukunftsfähige Wirtschaftsfelder erschlossen und gestärkt werden. Dabei wird in der Begründung zum LEPro explizit auch die Erzeugung regenerativer Energien, wie Windenergie, Solarenergie und Biomasse genannt³. Gemäß § 4 LEPro sollen durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sowohl die traditionellen Wirtschaftszweige Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als auch die touristischen Potenziale und die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden. Ziel ist die Sicherung der wirtschaftlichen, naturräumlichen und sozialen Funktionen der ländlichen Räume sowie die Diversifizierung der Einkommensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung und die Minderung von Strukturproblemen.⁴

Das LEPro 2007 enthält darüber hinaus weitere Grundsätze, unter anderem zur integrierten Freiraumentwicklung und zur Verkehrsentwicklung.

Vertieft und räumlich konkretisiert werden die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Grundsätze in zwei Landesentwicklungsplänen, von denen für die Stadt Meyenburg lediglich der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)⁵ relevant ist.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) setzt einen konkreten Rahmen für die kommunale Bauleitplanung. Seine Festlegungen gliedern sich in Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die genannten Grundsätze sind abwägungspflichtig und müssen auf diese Weise Eingang in die kommunale Bauleitplanung, also auch in die Flächennutzungsplanung, finden. Dagegen sind die im LEP HR formulierten Ziele beachtungspflichtig, das heißt es existiert für die Gemeinde kein Abwägungsspielraum. Die FNP-Änderung für die Stadt Meyenburg muss deshalb an diese Ziele angepasst werden und wird nur unter dieser Voraussetzung genehmigt werden.

Der LEP HR gilt bis zu seiner Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Er enthält Festlegungen für die generelle Entwicklung der Hauptstadtregion, zur Wirtschaftsentwicklung, zum Zentrale-Orte-System, für die Entwicklung der Kulturlandschaft, für die Siedlungsentwicklung, die Freiraumentwicklung und die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, zum Klima- und Hochwasserschutz und zur Energiegewinnung sowie für die interkommunale und regionale Kooperation.

³ vgl. Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin 2007 (LEPro 2007), S. 10

⁴ vgl. ebenda, S. 12

⁵ in der Fassung vom 29. April 2013

Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens sollen gemäß LEP HR die zentralen Orte sein. Dabei sieht der LEP HR eine Beschränkung des Zentrale-Orte-Systems auf die Metropole Berlin sowie Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren in Funktionsteilung vor. Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden (Grundsatz 3.2). Zur Grundversorgung zählt auch die Versorgung mit Energie. Über die örtliche Nahversorgung hinaus gehende Einrichtungen des täglichen Bedarfs sollen in Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) räumlich gebündelt werden. Die Festlegung der GSP, für die der LEP HR die wichtigsten Ausstattungsmerkmale und weitere Kriterien benennt, soll durch die Regionalplanung erfolgen. Der Stadt Meyenburg wird im LEP HR weder eine oberzentrale noch eine mittelzentrale Funktion zugewiesen.

Die ländlichen Räume sollen gemäß Grundsatz 4.3 des LEP HR so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie bei Erhalt der typischen Siedlungsstruktur und der landschaftlichen Vielfalt einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden. Dabei ist gemäß der Begründung zum LEP HR neben der Sicherung der traditionellen Erwerbsquellen die Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen, wie Tourismus und Energieerzeugung, erforderlich. *„Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen.“*⁶

Bei der Entwicklung ist grundsätzlich dem gebotenen Freiraumerhalt angemessen Rechnung zu tragen. Der bestehende Freiraum soll gemäß Grundsatz 6.1 des LEP HR in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Da die Flächeninanspruchnahme häufig zu Lasten hochwertiger Landwirtschaftsflächen geht, soll bei allen Planungen in der Abwägung den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden.

Besonders hochwertige Freiräume werden im LEP HR durch die Festlegung als Freiraumverbund gesichert⁷. Im Freiraumverbund ist die Inanspruchnahme von Flächen für raumbedeutsame Maßnahmen in der Regel ausgeschlossen und nur in bestimmten Ausnahmefällen, die in Ziel 6.2 definiert werden, möglich. Gemäß Begründung zum LEP HR gehören auch Windenergieanlagen zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen⁸. Gebiete für die Windenergienutzung sollen gemäß Ziel 8.2 in den Regionalplänen festgelegt werden. Der FNP-Änderungsbereich ist nicht Teil des Freiraumverbundes.

Zum Klimaschutz enthält der LEP HR schließlich den Grundsatz, dass neben einer verkehrsvermeidenden Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden soll (Grundsatz 8.1). Damit folgt die Landesplanung dem Grundsatz von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG)⁹, nach dem den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen ist.

⁶ vgl. Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), S. 57 f.

⁷ vgl. ebenda, S. 72 ff.

⁸ vgl. ebenda S. 77

⁹ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Für den Änderungsbereich sind im LEP HR keine flächenbezogenen Festlegungen enthalten. Die im LEP HR festgelegten großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverkehrsverbindungen werden durch den Änderungsbereich nicht berührt.

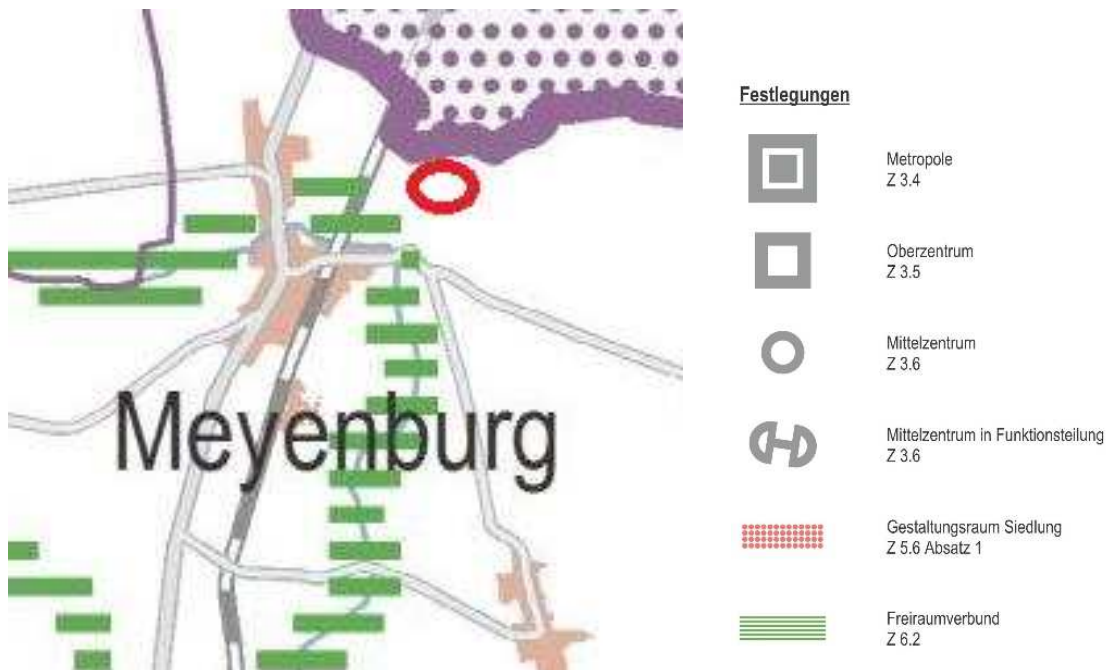


Abb. 2: Ausschnitt aus dem LEP HR mit Lage des Änderungsbereiches

Die geplante FNP-Änderung steht im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung. Der Änderungsbereich gehört nicht zum Freiraumverbund. Es werden zwar landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, die landwirtschaftliche Nutzung kann aber auf allen Flächen, die nicht der Windenergienutzung dienen, weiter erfolgen. Die Inanspruchnahme ist außerdem erforderlich, um für die Meyenburger Möbelwerke langfristig eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung abzusichern. Die Nutzung der Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bietet außerdem Möglichkeiten für eine neue lokale Wertschöpfung.

Mit Schreiben vom 13.09.2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Brandenburg und Berlin (GL) zur angezeigten Planungsabsicht mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstünden.

I.3.2 Regionalplanung

Eine kommunal verfasste Regionalplanung wurde in Brandenburg mit dem Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13.05.1993 verankert. Gemäß § 3 dieses Gesetzes wurde das Land Brandenburg in fünf Regionen (Regionalplanungsräume) unterteilt, die sich jeweils von Berlin sektoral bis zur Landesgrenze erstrecken. Die Stadt Meyenburg liegt in der Region „Prignitz-Oberhavel“, die aus den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz gebildet wurde.

Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsgemeinschaften, deren Mitglieder die Landkreise der Region sind. Sie haben jeweils Regionalpläne aufzustellen, für deren Erarbeitung Regionale Planungsstellen eingerichtet wurden. Inhaltlich sollen die Regionalpläne gemäß § 2 Abs. 1 RegBkPIG die Grundsätze und Ziele der Raumordnung vertiefen und konkretisieren, zusätzliche weitere Ziele festlegen sowie quantitative und qualitative Vorgaben setzen. Die Regionalpläne müssen aus dem LEP HR entwickelt werden. Nach ihrer Festsetzung durch Satzung sind die Ziele der Regionalplanung, die als Ziele der Raumordnung und Landesplanung gelten, auch für die Gemeinden verbindlich, die ihre Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen haben.

Für die Region „Prignitz-Oberhavel“ liegen lediglich zwei rechtswirksame sachliche Teilregionalpläne und zwei sachliche Teilregionalpläne als Entwurf vor. Der 2012 in Kraft getretene sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung“ sichert Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe (Kies, Sand, Ton, Torf) vor entgegenstehenden Nutzungen. Dieser berührt die 9. FNP-Änderung weder räumlich noch sachlich. Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist am 23.12.2020 wirksam geworden. Dieser Regionalplan legt die Grundfunktionalen Schwerpunkte für die Region Prignitz-Oberhavel fest. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte dienen der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte. Der Ortsteil Meyenburg der Stadt Meyenburg ist im sachlichen Teilregionalplan als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt.

Mit dem sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung (2024)“ sollen künftig Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, und zwar mindestens 1,8 % der Regionsfläche¹⁰. Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehene Gebiete, die andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Vorranggebiete weisen damit einer bestimmten Funktion oder Nutzung den Vorrang gegenüber anderen Funktionen und Nutzungen zu. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und damit auf der Gemeindeebene zu beachten.

Dieser sachliche Teilregionalplan wird nicht nur Rechtsfolgen für Flächen innerhalb der Vorranggebiete, sondern auch für Vorhaben außerhalb der Vorranggebiete haben. Wenn die Flächenziele gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erreicht sind, werden außerhalb der Vorranggebiete Windenergieanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich nicht mehr privilegiert, sondern nur noch als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sein. Dies setzt voraus, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Da bereits eine geringfügige nachteilige Wirkung eine Beeinträchtigung darstellt, können Windenergieanlagen als sonstige Vorhaben im Außenbereich dann in der Regel nicht mehr genehmigt werden. Allerdings können die Gemeinden unabhängig von den Festlegungen des Regionalplans zusätzliche Flächen als Windenergiegebiete ausweisen. Dazu zählen gemäß § 2 Nr. 1 WindBG insbesondere Sonderbauflächen und Sondergebiete für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplanens. Dabei ist es gemäß § 249 Abs. 6 BauGB unerheblich, ob und welche Flächen sonst noch für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. (Siehe auch Kapitel I.2.2.)

¹⁰ Dies entspricht dem im Anhang des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgelegten Flächenbeitragswert für das Land Brandenburg, der bis zum 31.12.2027 erreicht werden muss.

Der sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung (2024)“ liegt als Entwurf mit Stand vom 27.06.2024 vor. Das Plangebiet ist darin nicht als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt. Die Stadt Meyenburg weist deshalb die zusätzlichen Flächen mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Meyenburg Ost“, der parallel aufgestellt wird, aus, da die geplante Windenergienutzung ansonsten nach Erreichen des Flächenziels voraussichtlich nicht mehr genehmigungsfähig wäre.

Der in den vergangenen Jahren neu aufgestellte sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ soll neben der inzwischen hinfällig gewordenen Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“, die in einem eignen Teilregionalplan erfolgt (siehe oben), die Themen Freiraum und Historisch bedeutsame Kulturlandschaften steuern. Der Plan ist nicht rechtskräftig, da die Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) nur teilweise erteilt wurde¹¹ und die Bekanntmachung noch aussteht.

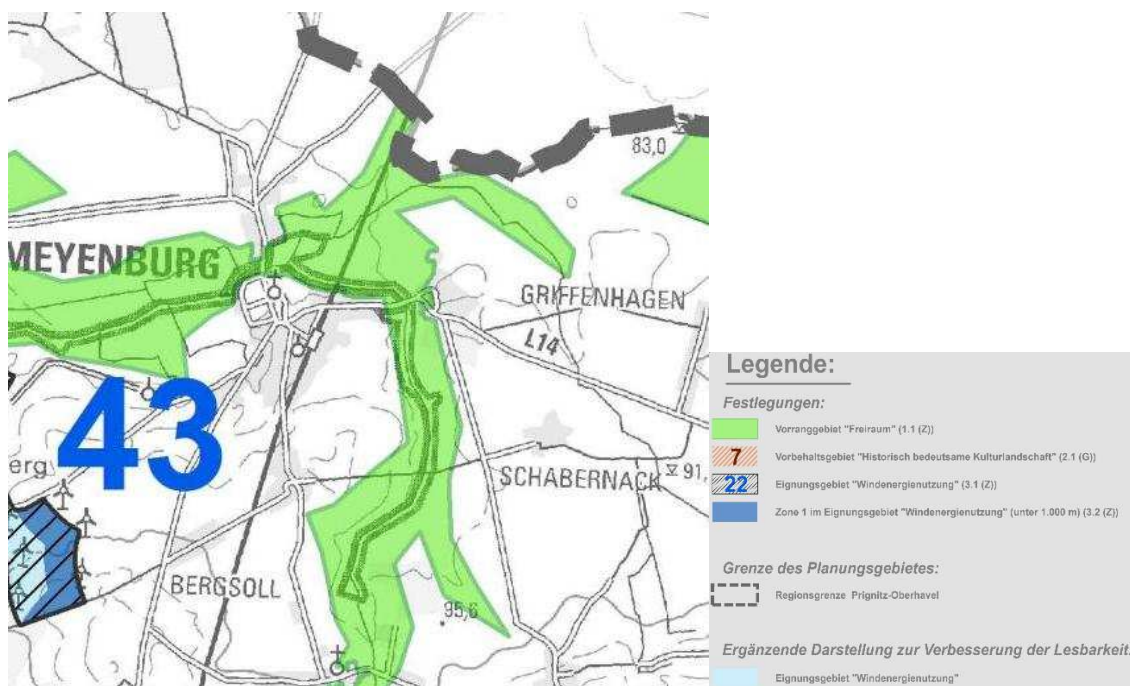


Abb. 3: Ausschnitt aus dem sachlichen Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“¹²

Genehmigt wurden die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften. Die Festlegungskarte enthält dazu Vorranggebiete „Freiraum“ zum Schutz ökologisch wertvoller Freiraumbereiche und Vorbehaltsgebiete „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ zum Schutz vor technischer Überprägung und zur behutsamen Entwicklung dieser Kulturlandschaften. Gemäß Ziel 1.1 umfasst das Vorranggebiet „Freiraum“ hochwertige Landschaftsräume, die sich durch das Vorhandensein vielfältiger ökologischer Funktionen auszeichnen und der Verbindung untereinander dienen. Es ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen sind deshalb in der Regel ausgeschlossen und

¹¹ nicht genehmigt wurde das Kapitel „Windenergienutzung“

¹² Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“. Festlegungskarte. Stand: Satzungsbeschluss vom 21.11.2018

nur ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen (öffentliches Interesse, keine alternativen Flächen vorhanden etc.) möglich.

Das B-Plan-Gebiet wird gemäß Festlegungskarte zum sachlichen Teilregionalplan etwa mittig von Ost nach West von einem Vorranggebiet „Freiraum“ durchzogen. Die Darstellung folgt in etwa dem Verlauf eines Teilabschnitts des Schmolder Abzugsgrabens. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass diese Festlegung nicht mehr anzuwenden ist, da der später wirksam gewordene LEP HR in diesem Bereich keinen Freiraumverbund mehr vorsieht (siehe Abbildung 2) – im Unterschied zum vorangegangenen LEP B-B – und der Regionalplan den Freiraumverbund lediglich konkretisieren darf, nicht aber eigenständig Flächen ergänzen darf. Der Regionalplan müsste deshalb in diesem Bereich angepasst werden und steht der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes folglich nicht entgegen.

In der Gemeinde Meyenburg befindet sich kein Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“.

1.3.3 Sonstige Bindungen aus übergeordneten Planungen

Neben der Anpassung an die übergeordneten raumbezogenen Planungen muss die Gemeinde rechtlich verbindliche Planfeststellungsbeschlüsse oder Nutzungsregelungen von Fachplanungsträgern bei der Flächennutzungsplanung als Vorgaben beachten und darf nicht über sie hinweggehen. Diese müssen als nachrichtliche Übernahmen bzw. – soweit rechtlich noch nicht verbindlich – als Vermerke in den FNP eingezeichnet werden (§ 5 Abs. 4 BauGB). Zudem kann die Flächennutzungsplanung hierdurch teilweise eingeschränkt werden, weil beispielsweise eine bauliche Entwicklung ausgeschlossen ist.

Unter die Fachplanungen und Nutzungsregelungen fallen insbesondere die in § 38 BauGB aufgeführten bundes- und landesrechtlichen Regelungen, Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Brandenburgischen Wassergesetz sowie denkmalrechtliche Unterschutzstellungen.

Der Änderungsbereich befindet sich weder innerhalb eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes noch innerhalb eines zum europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gehörigen FFH-Gebietes oder Europäischen Vogelschutzgebietes.

Südwestlich des FNP-Änderungsbereiches erstreckt sich entlang der Stepenitz das Naturschutzgebiet „Stepenitz“, das zugleich den Status eines FFH-Gebietes hat. Der Änderungsbereich berührt die Gebiete nicht; der Abstand beträgt knapp 700 m. Die Schutzgebiete dienen dem Erhalt des Fließgewässersystems als Lebensraum vor allem wassergebundener Tier- und Pflanzenarten, die durch die Planung nicht berührt werden. Darüber hinaus ist der Schutzzweck aber auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Rast-, Überwinterungs-, Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet seltener, vom Aussterben bedrohter Vogelarten, unter anderem von Kranich und Eisvogel. Diese können möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen gefährdet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind deshalb vor dem Hintergrund der konkret geplanten Anlagenstandorte hinreichende avifaunistische Kartierungen vorzunehmen, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können.

Der Änderungsbereich berührt im Nordwesten das Wasserschutzgebiet Meyenburg. Betroffen ist die Schutzzone III, die weitere Schutzzone. Diese dient gemäß WHG dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen. Eine Rechtsverordnung liegt nicht vor. Es können sich insbesondere Tiefenbeschränkungen, Auflagen für die Verwendung bestimmter Materialien, z. B. für die Fundamente und beim Wegebau, und für die Versickerung von Niederschlagswasser ergeben. Grundsätzliche Einschränkungen für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht, da die potenziellen Konflikte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bewältigt werden können.

Im Änderungsbereich sind außerdem nach aktuellem Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale vorhanden.

I.3.4 Nachbargemeinden

Auf der Ebene der Gemeinden selber besteht gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ein Abstimmungsgebot für die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden, da durch die Inanspruchnahme der Planungshoheit einer Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden eingeschränkt werden kann. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht eine bindende Verpflichtung zur Beteiligung der Nachbargemeinden. Diese Verpflichtung setzt allerdings voraus, dass eine sachliche Notwendigkeit für die Abstimmung der Bauleitpläne besteht. Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist also nur dann notwendig, wenn von den in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art zu erwarten sind. Benachbarte Gemeinden sind immer die angrenzenden Gemeinden. Zusätzlich gehören zu den benachbarten Gemeinden auch solche, auf die die Bauleitplanung Auswirkungen gewichtiger Art hat.

Nachbargemeinden der Stadt Meyenburg sind die Gemeinden Halenbeck-Rohlsdorf, Gerdshagen, Kümmernitztal, Marienfließ und Ganzlin sowie die Stadt Wittstock/Dosse.

Auswirkungen durch die FNP-Änderung gewichtiger Art sind auf die Nachbargemeinden Halenbeck-Rohlsdorf, Gerdshagen, Kümmernitztal und Marienfließ sowie die Stadt Wittstock/Dosse nicht zu erwarten.

Die Gemeinde Ganzlin schließt dagegen mit dem Ortsteil Wendisch Priborn in einem kurzen Abschnitt unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich an und liegt ansonsten in nur geringer Entfernung zum Änderungsbereich. Der Ortskern von Wendisch Priborn um die Dorfkirche liegt in einer Entfernung von etwa 1.650 m von der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches. Dazwischen befinden sich vorwiegend ausgedehnte Landwirtschaftsflächen. Allerdings liegt dort auch noch ein Wohnplatz, bestehend aus mehreren Gebäuden. Dieser ist nur rund 850 m vom Änderungsbereich entfernt.

Für den Ortsteil Wendisch Priborn gibt es keinen Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich des einzigen Bebauungsplans für diesen Ortsteil befindet sich in relativ großer Entfernung nördlich von Buddenhagen. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet „Biosgasanlage“ fest.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg¹³ legt die an Meyenburg angrenzenden Flächen in Wendisch Priborn als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft fest, in dem dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Diese Festlegung steht nicht im Konflikt zur 9. FNP-Änderung in Meyenburg.

Aufgrund der Höhe der geplanten Anlagen werden diese auch in Wendisch Priborn zu sehen sein. Nach geltender Rechtsprechung kann eine Verunstaltung des Landschaftsbildes aber nur angenommen werden, wenn es um den Schutz einer besonders schutzwürdigen Umgebung geht. Dies ist nicht der Fall. Auswirkungen durch Immissionen auf den Wohnplatz Liebhof müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, der die Anlagenstandorte festsetzt, berücksichtigt werden.

¹³ Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Stand August 2011

I.4 Kommunale Planungsgrundlagen

I.4.1 Flächennutzungsplan 2000

Für die Stadt Meyenburg existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der am 01.12.2000 in Kraft getreten ist. Nach der Eingliederung der Gemeinde Schmolde in die Stadt Meyenburg Ende des Jahres 2001 gilt der FNP gemäß § 204 Abs. 2 BauGB für den Ortsteil Meyenburg fort.

Der FNP trifft eine Flächenvorsorge für einen langfristigen Anstieg der Bevölkerungszahl Meyenburgs auf etwa 2.800 Personen. Neben der Stärkung der Funktion Meyenburgs als Grundzentrum und der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden bedarfsorientierten Wohnbauflächen wird im FNP-Erläuterungsbericht die „Stärkung der vorhandenen gewerblichen Ansätze, insbesondere der des produzierenden Gewerbes sowie der des Handels, der Dienste und des Handwerks“ als wichtiges städtebauliches Ziel zur Sicherung einer geordneten und zukunftsorientierten Stadtentwicklung formuliert. Die vorhandenen örtlichen gewerblichen Ansätze sollen deshalb gestärkt, gefördert und konsolidiert werden.¹⁴

Bereits im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000 ist auch ein Sondergebiet „Windenergienutzung“ dargestellt. Ziel war es, eine ungeordnete Absiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemarkung Meyenburg zu verhindern. Dabei wurden über eine Raumanalyse zunächst sensible Flächen ausgeschlossen und die verbliebenen Flächen dann nach der Eignung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten (Windpotenzial, Nähe von Umspannwerken und Leitungen) bewertet. Die so ausgewählte Fläche befindet sich westlich von Bergsoll und hat eine Größe von ca. 47 ha. Diese Fläche ist inzwischen vollständig mit Windenergieanlagen bebaut. Gleichzeitig wurde die Absicht formuliert, durch Ausweisung einer Konzentrationsfläche Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Gemarkung Meyenburg auszuschließen.¹⁵ Diese Ausschlusswirkung ist angesichts der veränderten Rechtslage und des in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankerten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien inzwischen hinfällig.

Der FNP-Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung entspricht der aktuellen Nutzung. Außerdem sind im FNP die bestehende Ferngasleitung und die Grenze des Wasserschutzgebietes dargestellt. Darüber hinaus enthält der wirksame FNP noch die nachrichtliche Übernahme eines geplanten Naturschutzgebietes im Bereich des Schmolde-Abzugsgrabens, das inzwischen nicht mehr realisiert werden soll. Schließlich ist im FNP am Rand des Änderungsbereiches ein Altlastenverdachtsstandort gekennzeichnet (gemäß Erläuterungsbericht: Altablagerung Kippe Kiebitzberg Meyenburg¹⁶).

Die an den Geltungsbereich unmittelbar angrenzenden Flächen sind im rechtswirksamen FNP überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nur die südlich angrenzenden Flächen sind als Grünflächen und in Überlagerung als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Flächen wurden im Zuge der 5. Änderung des FNP als Ausgleichsflächen für die Erwei-

¹⁴ vgl. Flächennutzungsplan Stadt Meyenburg, Genehmigungsfassung Februar 2000, S. 27

¹⁵ vgl. ebenda, S. 71 ff.

¹⁶ vgl. ebenda, S. 77

terung des anschließenden Industriegebiets der Möbelwerke vorgesehen (siehe auch Kapitel I.4.2).

Diese Darstellung entspricht weitgehend dem aktuellen Bestand an Flächennutzungen in der Umgebung des B-Plan-Gebietes. Nur die Grünfläche wurde noch nicht umgesetzt, da bislang auch nur ein Teil der Erweiterungsflächen des Industriegebietes realisiert wurde.

I.4.2 Änderungen des Flächennutzungsplans

In den Jahren seit der Rechtskraft des Ursprungsplans wurden insgesamt acht FNP-Änderungsverfahren eingeleitet, von denen bislang sechs zum Abschluss gebracht wurden

Gegenstand der 1. Änderung des FNP, die im Januar 2010 wirksam wurde, sind vier Teilbereiche der Stadt Meyenburg mit einer Größe von insgesamt 21,5 Hektar. Zielstellung der FNP-Änderung war die planerische Sicherung von ausreichenden gewerblichen Bauflächen zur bedarfsorientierten Versorgung der in der Gemeinde ansässigen Gewerbebetriebe. Grundlagen dafür waren eine Analyse der gewerblichen Standorte in der Gemeinde sowie die kurz- bis mittelfristigen Entwicklungsabsichten der Gewerbetreibenden. Darüber hinaus wurden die Gewerbeflächendarstellungen auch an die inzwischen teilweise veränderten Gegebenheiten (zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen auf der Grundlage von bereits erteilten Baugenehmigungen) angepasst. Im Zuge dieser Änderung wurde auch das südlich des Änderungsbereiches gelegene Industriegebiet der Meyenburger Möbelwerke etwas arrondiert.

Die 2. Änderung des FNP erstreckt sich auf Flächen westlich des Kiebitzberger Weges südlich des aktuellen Änderungsbereiches in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Meyenburger Möbelwerken. Dort wird zur Optimierung der logistischen Abläufe ein ca. 2 ha großes Sondergebiet „Transportlogistik Möbelwerk“ auf damals noch brachliegenden Flächen dargestellt. Diese FNP-Änderung wurde im Juli 2010 wirksam.

Die 3. FNP-Änderung betrifft eine Fläche südlich der Meyenburger Innenstadt. Die nur knapp 0,65 ha große Fläche wird als Grundlage für einen Bebauungsplan, der die Errichtung eines Verbrauchermarktes vorbereitet, als Sondergebiet „Handel“ dargestellt. Die Änderung wurde 2013 wirksam.

Die 4. FNP-Änderung umfasst den ehemaligen Sand- und Kiestagebaubereich der Kiesgrube Meyenburg. Für die knapp 10 ha große Fläche im Norden von Meyenburg erfolgt die Darstellung als Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“. Die Änderung wurde 2016 wirksam.

Die 5. FNP-Änderung erstreckt sich auf eine ca. 63 ha große Fläche, die direkt an den Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung anschließt. Sie dient der Sicherung zusätzlicher Flächen für die kurz- und mittelfristige Entwicklung der Möbelwerke einschließlich der Energiegewinnung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen. Im Änderungsbereich werden als Baugebiete ein Industriegebiet und ein Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt, die von Grünflächen eingfasst werden. Diese FNP-Änderung wurde im Juni 2020 wirksam. Die 6. FNP-Änderung hat das etwa 1,1 ha große durch den städtischen Bauhof genutzte

Gelände des ehemaligen Heizwerks am Rand der Ortslage zum Gegenstand. Mit der FNP-Änderung soll der Bauhof an diesem Standort dauerhaft durch die Darstellung eines Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung gesichert werden. Die Änderung wurde im März 2022 wirksam.

Mit der 7. FNP-Änderung soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche östlich des Bahnhofs vorbereitet werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt knapp 12,5 ha. Es liegt ein Entwurf mit Stand Januar 2024 vor.

Die 3. und 6. FNP-Änderung berühren die 9. FNP-Änderung weder räumlich noch sachlich. Die 1. und 2. FNP-Änderung und insbesondere die 5. FNP-Änderung betreffen Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft der 9. FNP-Änderung und berühren diese FNP-Änderung auch sachlich, da sie die Grundlage bilden für den weiteren Ausbau der Meyenburger Möbelwerke, der teilweise bereits erfolgt ist und teilweise in Zukunft auf der Grundlage dieser FNP-Änderungen noch erfolgen kann. Mit dem weiteren Ausbau der Möbelwerke und der Produktion geht ein steigender Energieverbrauch einher, der möglichst klimaneutral gedeckt werden muss. Dafür bildet die 9. FNP-Änderung eine wesentliche Grundlage.

Die 4. und 7. Änderung stehen nicht im räumlichen Zusammenhang mit der 9. FNP-Änderung, dienen aber ebenfalls dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Angesichts des erheblichen Bedarfs an erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Sicherung einer von fossilen Energieträgern unabhängigen Energieversorgung stehen die Flächen aber nicht Konkurrenz, sondern ergänzen sich. Die Sondergebietsdarstellungen haben deshalb keine Auswirkungen aufeinander.

I.4.3 Verbindliche Bauleitpläne

Für den Änderungsbereich existieren bislang keine verbindlichen Bauleitpläne.

Parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans entspricht dem FNP-Änderungsbereich.

I.5 Bestandssituation im Änderungsbereich

Der FNP-Änderungsbereich umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Intensivacker. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches gibt es außerdem Feuchtwiesen und -weiden. Bauliche Anlagen sind nicht vorhanden.

Die Flächen erstrecken sich nördlich und südlich des Kiebitzberger Wegs, der den Änderungsbereich in zwei Teile teilt. Der Weg ist mit Feldsteinen gepflastert und vor allem im westlichen Abschnitt von Alleegebäumen und begleitenden Gehölzbeständen geprägt. Im Westen des Änderungsbereiches verläuft ein weiterer öffentlicher Weg. Der Weg ist unbefestigt und ebenfalls von Alleegebäumen gesäumt.



Abb. 4: Kiebitzberger Weg

Der Schmolder Abzugsgraben und mehrere Entwässerungsgräben durchziehen den Änderungsbereich vorwiegend von Südosten nach Nordwesten. Der Schmolder Abzugsgraben ist im Änderungsbereich begradigt und weitgehend naturfern, die Gräben sind künstlich angelegt. Die Gräben werden von Ruderalflächen begleitet. Sie entwässern außerhalb des Änderungsbereiches in die Stepenitz. Entlang des östlichen Grabens verläuft ein weiterer unbefestigter Weg. Die Gräben sind Gewässer II. Ordnung.



Abb. 5: Schmolder Abzugsgraben

Die Flächen des Änderungsbereiches sind abseits der Alleen weitgehend baumlos. Besonders markant ist deshalb ein großes Feldgehölz, das sich im Nordosten des Änderungsbereiches über eine Länge von fast 300 m erstreckt. Im Südosten gibt es noch einige grabengeleitende Gehölzbestände.



Abb. 6: Landwirtschaftsfläche mit Feldgehölz

Das gesamte Gelände ist leicht gewellt. Der Höhenunterschied beträgt insgesamt knapp 10 m, wobei das Gelände von Westen und Osten jeweils zum Schmolder Abzugsgraben abfällt.

I.6 Ziele und Zwecke der FNP-Änderung

Da die Meyenburger Möbelwerke einen hohen Energiebedarf haben, der mit der durch die 5. Änderung des FNP vorbereiteten Ausweitung der Produktion noch steigen wird, müssen vor dem Hintergrund der begrenzten Vorräte an fossilen Energieträgern und der Notwendigkeit, den CO₂-Ausstoß drastisch zu reduzieren, die Grundlagen dafür geschaffen werden, diesen Energiebedarf künftig möglichst klimaneutral zu decken. Dies wird auch von wichtigen Kunden der Möbelwerke eingefordert und ist damit eine Voraussetzung für die Zukunft dieses Produktionsstandortes.

Dies soll durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und möglichst effizient erfolgen. Es bietet sich deshalb die Errichtung von Windenergieanlagen, die wesentlich effizienter als Photovoltaikanlagen sind, an. Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann dadurch zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Energieversorgung dienen, da der nicht durch die Möbelwerke verbrauchte Strom ins öffentliche Netz eingespeichert werden kann. So kann insgesamt ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Dabei muss der Standort so gewählt werden, dass er sich in Nachbarschaft zu den Möbelwerken befindet, um das Leitungsnetz minimieren zu können. Gleichzeitig dürfen keine sensiblen Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, in direkter Nähe sein, um potenzielle Nutzungskonflikte zu vermeiden. Außerdem dürfen keine besonders wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft, wie Schutzgebiete, in Anspruch genommen werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen insgesamt minimiert werden. Diese Voraussetzungen erfüllen die Flächen nördlich und nordöstlich der Möbelwerke.

Zielstellung der FNP-Änderung ist es deshalb, den Änderungsbereich entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Meyenburg Ost“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, als Standort für Windenergieanlagen planerisch zu sichern und auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen.

I.7 Inhalte der FNP-Änderung

I.7.1 Sondergebiet „Windenergie“

Der Änderungsbereich wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vollständig als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Das Sondergebiet erhält die Zweckbestimmung „Windenergie“.

Gemäß § 11 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete (im Unterschied zu Sondergebieten, die der Erholung dienen) solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Dies ist hier der Fall. Windenergieanlagen können zwar auch in einem Industriegebiet zulässig sein, Industriegebiete dienen aber nicht ausschließlich der Unterbringung von Windenergieanlagen. Neben Windenergieanlagen sollen aber keine weiteren Nutzungen zulässig sein. Dies erfordert die Darstellung als Sondergebiet, da sich der geplante Darstellungsgehalt keinem anderen der in der Baunutzungsverordnung geregelten Gebietstypen zuordnen lässt.

Durch die Darstellung als Sondergebiet „Windenergie“ sollen auf der Ebene des FNP die flächenmäßigen Voraussetzungen für die geplanten Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Darstellung umfasst dabei auch die bestehenden öffentlichen Wege, die geplanten Wegeflächen und die Flächen, die nicht mit Windenergieanlagen und ergänzende Nebenanlagen überbaut werden sollen und deshalb weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können, sowie vorhanden und geplante Grünflächen. Eine weitere Nutzungsdifferenzierung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans, der lediglich die Grundzüge der Planung darstellt, weder sinnvoll noch erforderlich. Sie soll deshalb erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Im Bebauungsplan können dementsprechend aus dem Sondergebiet auch zugehörige örtliche Grünflächen oder örtliche Verkehrsflächen entwickelt werden.

Die Flächendarstellung erfolgt in einem Bereich, in dem sich in einer Entfernung von etwa 850 m keine sensiblen baulichen Nutzungen befinden. Schädliche Umwelteinwirkungen auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiet sind deshalb durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten. Ebenso wenig sind durch die FNP-Änderung Beeinträchtigungen der Schutzziele des nahegelegenen Naturschutz- und FFH-Gebietes „Stepenitz“ zu erwarten. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können durch die genaue Standortwahl und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, damit von dem Projekt keine schädliche Umweltauswirkungen ausgehen. Die Aufstellung des notwendigen Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan sollen außerdem noch nähere Bestimmungen zum Maß der zulässigen baulichen Nutzung und zu Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft getroffen werden.

I.7.2 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Planungen und Nutzungsregelungen sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Es geht also um bestehende Festsetzungen und Regelungen, die der Flächennutzungsplan lediglich übernimmt.

Auf dieser Grundlage wurden in den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meyenburg unter anderem das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Meyenburg und die Ferngasleitung nachrichtlich übernommen. Diese erstrecken sich bis in den FNP-Änderungsbereich. Diese nachrichtlichen Übernahmen werden im Rahmen der FNP-Änderung beibehalten.

Schutzgebiet für Grundwassergewinnung

In den FNP-Änderungsbereich ragt im Nordwesten die Zone III (erweiterte Schutzzone) des Wasserschutzgebietes.

Das Gebiet wurde bereits im Jahr 1967 durch Beschluss festgelegt. Eine Rechtsverordnung liegt nicht vor. Die Schutzbestimmungen sind nach Aussagen der unteren Wasserbehörde zwar noch gültig, entsprechen aber nicht mehr den Anforderungen an einen fachlichen Grundwasserschutz. Infolgedessen prüft die untere Wasserbehörde jedes Vorhaben einzeln und legt gegebenenfalls notwendige Auflagen fest. (Siehe auch Kapitel I.3.3.)

Gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

*„1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
[...]"*

Ferngasleitung

Im Flächennutzungsplan werden grundsätzlich nur die Leitungen von besonderer städtebaulicher Bedeutung dargestellt. Dazu gehören in der Regel die Hauptversorgungsleitungen und überörtliche Leitungen, nicht aber Leitungen, die der Erschließung einzelner Grundstücke dienen.

Durch den Änderungsbereich verläuft in Südwest-Nordost-Richtung eine Hochdruckferngasleitung, die inzwischen von der ONTRAS Gastransport GmbH betrieben wird. Unmittelbar westlich des Änderungsbereiches liegt eine Gasübergabe-, Mess- und Regestation. Die Leitung ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan enthalten und wird unverändert nachrichtlich übernommen. Es ist zu beachten, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die erforderlichen Sicherheitsabstände beidseitig der Leitung insbesondere von Bebauung freigehalten werden müssen.

I.7.3 Integration des Landschaftsplans in den FNP-Änderungsbereich

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen, darunter gemäß Buchstabe g) auch die Darstellungen von Landschaftsplänen. Landschaftspläne haben nach § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Aufgabe, die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu formulieren und auf ihre Umsetzung hinzuwirken. Für die Stadt Meyenburg wurde deshalb bereits parallel zum rechtswirksamen FNP ein Landschaftsplan für das gesamte damalige Gemeindegebiet erarbeitet. (Siehe auch Kapitel I.2.4.)

Die Inhalte des Landschaftsplans sind gemäß §§ 9 Abs. 5 und 11 Abs. 3 BNatSchG im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen. Wird den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen, besteht die Pflicht, dieses zu begründen (§ 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Der FNP-Änderungsbereich ist im Entwicklungskonzept zum Landschaftsplan vollständig als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Als Maßnahmen für die Landwirtschaftsflächen nennt der Landschaftsplan die Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Ackerrainen unter Biotopverbund-Aspekten. Für einen Teil der Flächen, insbesondere in Nachbarschaft zum Schmolder Abzugsgraben, wird im Landschaftsplan zusätzlich die Berücksichtigung von Niedermoorstandorten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft als Zielstellung genannt.

Außerdem wird die Ergänzung lückenhafter Alleebestände entlang des Kiebitzberger Weges im Landschaftsplan als Entwicklungsziel formuliert.

Die Darstellung des FNP-Änderungsbereiches als Sondergebiet „Windenergie“ weicht von der Darstellung als Landwirtschaftsfläche im Landschaftsplan ab. Die Inanspruchnahme der Fläche ist erforderlich, um insbesondere für die Meyenburger Möbelwerke eine treibhausgasneutrale, von fossilen Energieträgern unabhängige Versorgung mit grüner Energie sicherzustellen. Da die Meyenburger Möbel ein Hauptabnehmer sind, müssen die Flächen in der Nachbarschaft der Möbelwerke liegen. Konversionsflächen oder anderweitig baulich vorgeprägte Flächen sind dort nicht vorhanden. Es müssen deshalb zwangsläufig bislang unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden, die im Umfeld der Möbelwerke allesamt landwirtschaftlich genutzt sind. Da der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, werden diese Belange höher gewichtet als die Darstellungen des Landschaftsplanes.

Die Flächen, die nicht unmittelbar für die Windenergienutzung benötigt werden, können im Übrigen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Maßnahmen, die der Landschaftsplan vorsieht, insbesondere die Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Ackerrainen unter Biotopverbund-Aspekten, können im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bodenversiegelung berücksichtigt werden. Eine gesonderte Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt aufgrund der Beschränkung der Darstellungen auf die Grundzüge der Planung im FNP nicht. Konkrete Maßnahmen werden im Bebauungsplan in enger Abstimmung mit der

UNB festgelegt. Dabei werden auch die im Landschaftsplan empfohlenen Maßnahmen in die Überlegungen einbezogen.

I.7.6 Flächenbilanz

Tabelle 1: Bilanz der Flächennutzungen innerhalb des Änderungsbereiches (Bestand, FNP 2000 und Planung)

Art der Nutzung	Bestand		Darstellung wirksamer FNP		Planung FNP-Änderung	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (ha)	Anteil (%)
Landwirtschaftsfläche	46	100,0	46	100,0	0	0
Sondergebiet „Windenergie“	0	0	0	0	46	100,0
Summe	46	100,0	46	100,0	46	100,0

Der FNP-Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 46 ha auf und ist – die Wegeflächen eingerechnet – derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der FNP-Änderung werden die Flächen vollständig als Sondergebiet „Windenergie“ dargestellt. Flächen, die nicht der Windenergienutzung dienen, sollen allerdings weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

I.8 Auswirkungen der FNP-Änderung

Gemäß § 2a Satz 2 BauGB sind in der Begründung zum Bauleitplan-Entwurf auch die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen des Plans entsprechend dem Stand des Aufstellungsverfahrens darzulegen. Diese Auswirkungen lassen sich zum jetzigen frühen Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens – Vorentwurf – noch nicht umfassend und differenziert darlegen, da sie teilweise erst im weiteren Verfahren, unter anderem im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, ermittelt werden. Dies betrifft vor allem auch die Auswirkungen auf die Umwelt.

Mit der FNP-Änderung werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Änderungsbereiches und damit für eine nachhaltige, klimafreundliche Energieversorgung der Meyenburger Möbelwerke geschaffen.

Da der FNP als Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung keine parzellenscharfen Aussagen und rechtsverbindlichen Festsetzungen enthält, bleibt es bei der mittelbaren Auswirkung auf Bauvorhaben. Das bedeutet, dass der FNP als städtebaulicher Leitplan die Entwicklung zwar grob lenken kann, aber nur in eingeschränktem Maße geeignet ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen sind deshalb im Bebauungsplan zusätzlich geeignete Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen etc. zu treffen.

Aufgrund der Lage des FNP-Änderungsbereiches außerhalb der Ortslage und in einer Entfernung von mindestens 850 m zu wohngenutzten Gebieten sind voraussichtlich keine gravierenden nachteiligen Folgen auf die bewohnten Gebiete durch Immissionen zu erwarten. Dennoch müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die aus der Nutzung resultierenden Auswirkungen durch Immissionen betrachtet werden, um vor allem im Hinblick auf zu berücksichtigende nachbarschützende Belange Nutzungskonflikte auszuschließen.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf Umwelt, Natur und Landschaft sind im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung zur FNP-Änderung bildet (siehe Kapitel II) dargestellt. In Kapitel II.3.3 enthält der Umweltbericht eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung.

Da die FNP-Änderung keine Wohnbauflächen beinhaltet, hat die FNP-Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Meyenburg. Dementsprechend resultieren aus der Planung keine Auswirkungen auf Belange der öffentlichen Infrastrukturversorgung.

Die FNP-Änderung löst keinen Anpassungsbedarf in anderen Teilbereichen aus.

II. UMWELTBERICHT

II.1 Einleitung

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 2a Nr.2 BauGB sind die im Ergebnis der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht zur 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meyenburg darzulegen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Stadt Meyenburg – umfasst eine Fläche am nördlichen Rand der Gemarkung Meyenburg. Die Meyenburger Möbelwerke befinden sich unweit südlich des Plangebietes. Das wesentliche Planungsziel ist die Errichtung von vier Windenergieanlagen durch die Meyenburger Möbelwerke und die Green Wind Energy GmbH. Diese Windenergieanlagen sollen der Sicherung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien für die Meyenburger Möbelwerke dienen.

Wesentliches Ergebnis der Umweltprüfung sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG. Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen können. Dies wird für die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft. Auf dieser Grundlage werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

II.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der FNP-Änderung wird ein Sondergebiet „Windenergie“ dargestellt, um das Planungsziel der Errichtung von vier Windenergieanlagen realisieren zu können. Im aktuell gültigen FNP ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Niederung des Schmolder Abzugsgrabens verläuft durch das Plangebiet. Hier ist im bislang gültigen FNP noch ein geplantes NSG dargestellt. Die Flächen sollten in das NSG „Stepenitz“ integriert werden. Im Laufe des Unterschutzstellungsverfahrens sind diese Flächen aber aus dem Schutzgebiet herausgenommen worden, sodass aktuell kein Schutzstatus vorliegt.

Das Gebiet tangiert die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Meyenburg, das nachrichtlich in den FNP übernommen wurde. Darüber hinaus wurde eine Ferngasleitung nachrichtlich übernommen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den Kiebitzberger Weg. Entlang des Kiebitzberger Weges verläuft eine Eschenallee, die gemäß § 29 BNatSchG geschützt ist. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft entlang des Feldweges eine weitere geschützte Allee aus Ahorn und Birke, ebenso am Kiebitzberger Weg Richtung Freyensteiner Straße (Birkenallee).

Innerhalb der Änderungsflächen befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich um zwei Kleingewässer als Teil des Grabensystems Schmolder Abzugsgraben mit vielfältigem Artenbestand in Flora und Fauna.

Der Planänderungsbereich umfasst insgesamt ca. 46 ha.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert.

II.1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Bindungen aus übergeordneten Planungen

Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan

Die für das Plangebiet relevanten Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin (LEPro) sowie dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), der am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist.

Nach der Festlegungskarte 1 des LEP HR ist der Planänderungsbereich nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Außerhalb des Plangebietes im Südwesten umfasst die Gebietskulisse des Freiraumverbundes die Stepenitzniederung, die von der Freyensteiner Straße gequert wird.

Die Ziele der FNP-Änderung befinden sich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Das dargestellte Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen dient der langfristigen Sicherung des Energiebedarfs der Meyenburger Möbelwerke durch erneuerbare Energien.

Alle nicht für die Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen innerhalb des Sondergebietes können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der Schmolder Abzugsgraben mit allen angeschlossenen Gräben sowie die vorhandenen Alleen und geschützten Biotope bleiben erhalten.

Landschaftsplan:

Es existiert ein Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1996 (Jung & Partner, Landschaftsarchitekten Berlin). Für das Planänderungsgebiet des FNP sind im Landschaftsplan folgende Vorgaben gemacht worden:

- der Erhalt von Alleen und Ergänzung lückiger Bestände von Alleen,
- innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft: Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Ackerrainen unter Biotopverbund-Aspekten,
- Berücksichtigung von Niedermoorstandorten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- Trinkwasserschutzzone III im Randbereich des geplanten Sondergebietes,
- Darstellung eines NSG in Planung für die angrenzenden Bereiche des Schmolder Abzugsgrabens; wurde im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens zum NSG „Stepenitzniederung“ nicht aufgenommen.

Die Flächen des Planänderungsbereiches sind im Landschaftsplan als Flächen für die Landwirtschaft mit Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Ackerrainen unter Biotopverbund-Aspekten dargestellt. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen erosionsmindernde Maßnahmen getroffen werden (Winderosion).

Diese Ziele stehen für die weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen der FNP-Änderung nicht im Widerspruch zu den Zielen der FNP-Änderung. Die vorhandenen Alleen insbesondere die Allee am Kiebitzberger Weg bleiben erhalten.

Durch das Plangebiet verläuft der Schmolder Abzugsgraben mit seinen begleitenden Feuchtwiesen, der im Landschaftsplan von 1996 sogar als Teil des geplanten NSG "Stepenitz" dargestellt worden war. Dieser Teil ist im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wieder aus dem NSG herausgenommen worden, stellt aber dennoch einen naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereich mit z. T. geschützten Biotopen dar. Die vorhandenen geschützten Biotope bleiben erhalten.

Im Zusammenhang mit dem Schmolder Abzugsgraben befinden sich südlich des Kiebitzberger Weges Feucht- und Frischwiesen. Für diese Flächen wird im Landschaftsplan die Berücksichtigung von Niedermoorstandorten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gefordert. Diese Wiesen bleiben auch als Teil des Sondergebietes erhalten. Die Forderungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung können weiterhin erfüllt werden.

.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

II.2.1 Bestandsdarstellung des Umweltzustandes

II.2.1.1 Schutzgut Mensch

Der Umweltbereich (Schutzgut) Mensch beschreibt die Lebensbedingungen und die Nutzungsansprüche bzw. die Nutzung des Raumes durch den Menschen. Dies sind hauptsächlich:

- Wohnnutzung
- gewerbliche Nutzung
- Erholungsnutzung
- Verkehr

Das Planänderungsgebiet befindet sich nördlich der Meyenburger Möbelwerke und umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der weitaus größte Teil wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Das Plangebiet wird durchzogen vom Schmolder Abzugsgraben mit einem angeschlossenen Grabensystem zur Entwässerung der Felder.

Das Planänderungsgebiet ist rein landschaftlich geprägt. Innerhalb des Plangebietes gibt es keine versiegelten Flächen. Bis auf die Möbelwerke Meyenburg südlich des Geltungsbereiches und der Gasreglerstation im Westen sind keine baulichen Nutzungen in der Nähe.

Anthropogene Nutzungen im Plangebiet sind überwiegend die Nutzung durch die Landwirtschaft und in geringem Maße die Erholungsnutzung (Spaziergänger).

Der Landschaftsplan kennzeichnet die Flächen des Geltungsbereiches mit Bodenwertzahlen > 45. Im Geoportal des Landes Brandenburg sind für den überwiegenden Teil der Flächen des Plangebietes Bodenwertzahlen zwischen 30 und 50 angegeben. Diese Böden gehören also zu den fruchtbaren Böden der Gemarkung Meyenburg.

Es sind wenig relevante Lärm- oder Schadstoffemissionen vorhanden, die zu negativen Beeinträchtigungen für den Menschen führen könnten. Es ist keine Belastung durch Verkehr vorhanden.

II.2.1.2 Schutzgut Boden

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Groseinheit des „Nordbrandenburgischen Platten- und Hügellandes“¹⁷, dessen Oberflächenausformung im Wesentlichen auf Prozesse im Pleistozän und Holozän zurückgeht. Es gehört zur Untereinheit der Grundmoränenplatte der Prignitz. Es zeigt sich ein für Grundmoränen und Sanderflächen typisches, flachwelliges Relief, was durch die Niederung des Schmolder Abzugsgrabens gegliedert wird.

¹⁷ vgl. Scholz, 1962

Im Planänderungsbereich dominiert die Braunerde, zum Teil in Verzahnung mit Gley-Braunerde. Diesen Böden ist eine lehmige bis sandig-lehmige Substratbeschaffenheit eigen, was sich in einer relativ hohen Bodenfruchtbarkeit äußert (Bodenwertzahlen 30-50).

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes sind fast vollständig unverseigt. Der Kiebitzberger Weg ist eine historische Wegeverbindung und teilverseigt (Pflaster). Darüber hinaus gibt es im Bestand keinerlei befestigte Erschließungswege.

II.2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Planänderungsgebiet umfasst den Bereich der Hochflächen nördlich und südlich der Niederung des Schmolder Abzugsgrabens. Diese Hochflächen sind durch sandig, schwach kiesige Schmelzwasserablagerungen und durch anstehende Geschiebemergel geprägt. In diesem Bereich ist bei dem relativ hohen Anteil an bindigen Bildungen an der Versickerungszone das Grundwasser durch flächenhaft eindringende Schadstoffe nicht unmittelbar gefährdet.

Im Niederungsbereich am Schmolder Abzugsgraben steht der oberste ungeschützte Grundwasserleiter in 2-5 m unter Flur an (nicht der Hauptgrundwasserleiter). Aufgrund des geringen Anteils bindiger Bildungen in der Versickerungszone (< 20 %) gilt das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als nicht geschützt. Die Grundwasserneubildungsrate ist hoch. Die anfallenden Niederschläge können relativ gut versickert werden.

Der Schmolder Abzugsgraben ist ein prägendes Oberflächengewässer, das das Planänderungsgebiet von Südosten Richtung Nordwesten quer durchzieht. Der Schmolder Abzugsgraben verläuft etwa parallel zur Stepenitz und mündet in die Stepenitz südwestlich des Plangebietes. Er hat Anschluss an ein weit verzweigtes Grabensystem, welches der Trockenlegung der Niederungsgebiete um Meyenburg dient (wie z. B. auch die Gräben in den Feuchtwiesen).

Der Schmolder Abzugsgraben und auch die übrigen das Planänderungsgebiet durchziehenden Gräben sind Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 3 Abs.1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) sind alle oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. Ordnung sind (Bundeswasserstraßen etc.), Gewässer II. Ordnung.

Das Planänderungsgebiet wird im Nordwesten von der Trinkwasserschutzzone III angeschnitten.

II.2.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Das Planänderungsgebiet liegt im Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas. Für Brandenburger Verhältnisse weist das Klima deutlich subatlantische Züge auf, die sich in südlicher und östlicher Richtung abschwächen. Charakteristisch sind die vergleichsweise hohen Niederschläge und hohen Sommertemperaturen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt in der Prignitz bei 8°C, die durchschnittlichen Januartemperaturen liegen bei -0,4°C und die durchschnittlichen Julitemperaturen bei

17°C. Die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen belaufen sich auf 597 mm.

II.2.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotope

Das Planänderungsgebiet für das Sondergebiet „Windenergie“ befindet sich nördlich der Möbelwerke Meyenburg. Im Süden und Südwesten der Möbelwerke Meyenburg schließen sich jenseits der Freyensteiner Straße größere Waldflächen an, durch die auch die Stepenitz verläuft.

Das Planänderungsgebiet umfasst überwiegend große freie landwirtschaftlich genutzte Felder, durchsetzt von Feldgehölzen, Alleen und Wiesen entlang der Niederungsbereiche des Schmolder Abzugsgrabens. Nördlich des Kiebitzberger Weges sind überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen vorhanden. Südlich des Weges sind in Verbindung mit dem Schmolder Abzugsgraben auch Feuchtwiesen und Feuchtwälder zu finden. Der Schmolder Abzugsgraben mit seinem zugehörigen Netz an Entwässerungsgäben durchzieht das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Es haben sich zwei Kleingewässer gebildet, die als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG einzuordnen sind. In Teilbereichen sind entlang des Grabens auch Schilfröhrichte vorhanden.

Der Kiebitzberger Weg ist eine historische Pflasterstraße, die im weiteren Verlauf durch die Niederung des Schmolder Abzugsgrabens zur dahinter liegenden Hochfläche führt und im Niederungsbereich von einer Eschenallee begleitet wird. Dies ist eine geschützte Allee gemäß § 29 BNatSchG und § 17 BbgNatSchAG. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich entlang des Feldweges eine Allee aus Obstbäumen bzw. Birken, die weiter nördlich nach der Wegbiegung in eine Lindenallee übergeht. Auch dies sind geschützte Alleen. Weiterhin prägend ist ein großes Feldgehölz im Nordosten des Plangebietes. Südlich des Plangebietes begleitet den Kiebitzberger Weg von der Freyensteiner Straße kommend eine Allee aus älteren Birken. Die Allee ist lückig. Die Vitalität einzelner Birken ist bereits eingeschränkt.

Die potentiell natürliche Vegetation im Planänderungsgebiet teilt sich in zwei Bereiche: die potentiell natürliche Vegetation in der Niederung des Schmolder Abzugsgrabens wären Arten aus einem Komplex von feuchtem Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlenbruchwald, Erlen-Eschenwald und Stieleichen-Buchenwald. Die Artenzusammensetzung wechselt kleinräumig je nach Standortverhältnissen. Davon ist heute nur wenig erkennbar. Stieleichen-Buchenwälder finden sich weiter südlich des Plangebietes in der Stepenitzniederung. Die potentiell natürliche Vegetation der höher liegenden Bereiche, die ackerbaulich genutzt werden, ist der Buchen-Traubeneichenwald wie wir ihn auch südlich der Freyensteiner Straße aktuell im Bestand finden. Dominante Baumarten sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Traubeneiche (*Quercus petraea*), die Stieleiche (*Quercus robur*).

Die Biotopkartierung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan nach Maßgabe der aktuell gültigen Kartieranleitung für die Biotopkartierung Brandenburg Stand April 2024 im Sommer 2024 durchgeführt.

Es existieren geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG im Plangebiet. Zu nennen sind die beiden Kleingewässer, die als Biotope gesetzlich geschützt sind sowie Schilfröhrichtbestände entlang des Grabens sowie die geschützten Alleen (§ 29 BNatSchG und § 17 BbgNatSchG).

Fauna

Die gesetzliche Grundlage bildet das BNatSchG, Kap. 5 Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, dabei ist insbesondere der Abschnitt 3 besonderer Artenschutz mit den §§ 44 - 47, hier § 44 (1) Nr.1 – 4 von Bedeutung.

Von April bis August 2024 wurde durch das Büro Peter Gruhn, Naturschutz- und Umweltservice eine Kartierung zur Herpetofauna durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Gutachten dargelegt wurden (siehe Anlage zum Bebauungsplan)¹⁸. Erfasst wurden Reptilien und Amphibien.

Außerdem gibt es ein Avifaunistisches Gutachten zur Windparkplanung Meyenburg gemäß dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (MLUK 2023) vom 28.10.2024 von der ORCHIS Umweltplanung GmbH (siehe Anlage 3 zum Bebauungsplan)¹⁹. Es wurde eine Horstkartierung sowie eine Kartierung der Zug- und Rastvögel vorgenommen. Zu den Brutvögeln gab es einzelne Begehungen, auf deren Grundlage eine Potentialabschätzung vorgenommen worden ist. Eine vollständige Brutvogelkartierung erfolgt 2025.

Eine Fledermauskartierung liegt noch nicht vor und wird ebenfalls 2025 vorgenommen.

Bei der Kartierung der Herpetofauna wurden folgende Arten festgestellt: Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichfrosch (*Rana esculenta*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Blindschleiche (*Natrix natrix*) und eine Vielzahl an Exemplaren der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Bei der avifaunistischen Untersuchung wurden 2024 im Untersuchungsraum sieben Horste erfasst und auf Besatz kontrolliert. Es wurden zwei Horste vom Rotmilan und eine Nisthilfe vom Weißstorch besetzt. Beide Rotmilan-Horste und die Weißstorchnisthilfe befinden sich im Prüfbereich gemäß dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Zudem wurde ein Bodennest des Kranichs (Brutplatz) in einem Mindestabstand von 300 m südlich des Plangebietes im Soll unmittelbar nördlich der Meyenburger Möbelwerke nachgewiesen.

Insgesamt wurden 47 Vogelarten (25 davon mit Gefährdungsstatus nach Roter Liste Deutschland und/oder Brandenburg) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hiervon wurden 22 Arten als Brutvögel (inkl. Arten aus Potentialabschätzung mit Status), zwei Arten als potentielle Brutvögel, 15 Arten als Nahrungsgäste, vier Arten als Rastvögel, zwei Arten als Durchzügler und eine Art mit einem Überflug erfasst.

¹⁸ Peter Gruhn: Natur- und Umweltservice: Faunistische Kartierungen in der Agrarlandschaft Prignitz Standort Meyenburg, Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Meyenburg Ost“ – Herpetofauna

¹⁹ ORCHIS Umweltplanung GmbH: Windparkplanung Meyenburg, Avifaunistisches Gutachten gemäß dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (MLUK, 2023) für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Meyenburg, Landkreis Prignitz, Brandenburg, Stand 28.10.2024

Weitere Ergebnisse der Brutvogelkartierung werden 2025 nach Abschluss der Arbeiten eingearbeitet.

Nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

II.2.1.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Schutzgebiete)

Das Landschaftsbild beschreibt das Naturerlebnis, das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild eines Raumes, die Qualitäten eines Raumes für die Erholung. Das optisch wahrnehmbare Bild der Landschaft wird wesentlich geprägt durch Blickachsen und Sichtbeziehungen im Landschaftsraum und durch seine charakteristischen Landschaftselemente.

Landschaftsbildprägend für den Planänderungsbereich sind:

- die weite offene Feldflur, die einen weiten Blick über die Wiesen des Schmolder Abzugsgrabens auf das hinter dem Graben leicht ansteigende Gelände einer offenen Agrarlandschaft frei gibt;
- das leicht wellige Gelände, das von der Hochfläche zum Schmolder Abzugsgraben leicht abfällt und wieder ansteigt;
- die Eschenallee beidseitig des Kiebitzberger Weges aus Altbäumen, die das Plangebiet von West nach Ost durchquert, durchsetzt von einigen alten Eichen und Erlen einschließlich der begleitenden Gebüschstrukturen;
- die Allee entlang des Feldweges an der westlichen Plangebietsgrenze;
- Der Schmolder Abzugsgraben mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen und Niederungsbereichen mit angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden strukturiert die Landschaft deutlich und ist ein wichtiges Element im Landschaftsbild;
- Zum Schmolder Abzugsgraben gehört ein System aus verschiedenen Entwässerungsgräben, die überwiegend nicht von Gehölzen begleitet werden;
- Prägend ist außerdem ein größerer Feldgehölzkomplex aus überwiegend strauchartigen Gehölzen und wenigen Bäumen auf der Anhöhe östlich des Schmolder Abzugsgrabens. Dieses Gehölz strukturiert und gliedert die ansonsten weiträumig ausgeräumte und intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche.
- Die Birkenallee entlang des Kiebitzberger Weges, die Richtung Südwesten zur Freyensteiner Straße führt, strukturiert ebenso wesentlich die Landschaft.
- Prägend im Landschaftsbild sind das östlich außerhalb des Plangebietes gelegene Soll, das eiszeitlich entstanden ist und mit seiner Wasserfläche und dem umgebenden wertvollen Altbaumbestand das Landschaftsbild prägt.

Das Planänderungsgebiet des FNP umfasst keine Schutzgebiete.

Der Schmolder Abzugsgraben und seine angrenzenden Feuchtwiesen waren in den 1990er Jahren in das Unterschutzstellungsverfahren zum NSG „Stepenitz“ einbezogen worden. Letztlich haben diese Flächen keinen Schutzstatus erreicht. Das Naturschutzgebiet „Stepenitz“ wurde am 23. Juli 2004 festgesetzt (GVBl. II/04 [Nr. 26] S. 675, zuletzt geändert am 4. November 2019, GVBl. II/19 [Nr. 91]). Ausläufer dieses NSG befinden sich südlich der Freyensteiner Straße im Verlauf der Stepenitz relativ weit entfernt vom

Plangebiet. Gleiches gilt für das FFH „Stepenitz“, DE 2738-302, das in seinem Grenzverlauf in etwa dem NSG „Stepenitz entspricht.

II.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben beeinflusst werden könnte.

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter bekannt.

II.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

II.2.2.1 Schutzgut Mensch

Mit der geplanten FNP-Änderung soll ein Sondergebiet dargestellt werden, dass die langfristige Versorgung der Meyenburger Möbelwerke mit grüner Energie sicherstellen soll. Die Meyenburger Möbelwerke und die Green Wind Energy GmbH beabsichtigen nordöstlich des Betriebsgeländes der Meyenburger Möbelwerke vier Windkraftanlagen zu errichten.

Aus Sicht der Möbelwerke ist dies zwingend erforderlich, um langfristig Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. Nur durch eine langfristig gesicherte und kostengünstige Energieversorgung wird es zukünftig möglich sein, die Arbeitsplätze am Standort zu sichern und diese durch Kapazitätserweiterungen des Werkes zu erhöhen.

Es ist geplant, die Windenergieanlagen direkt in die elektrischen Anlagen der Möbelwerke einzubinden, um den produzierten Strom direkt zu verbrauchen ohne das öffentliche Stromnetz zu nutzen. Dies hat den wesentlichen Vorteil, dass der vor Ort produzierte Strom nur die tatsächlichen Stromgestehungskosten verursacht und Netzentgelte inkl. netzgekoppelter Entgelte durch die direkte Leitungsverbindung entfallen.

Der Vorhabenträger bekennt sich trotz der Direktvermarktung zur Gemeindebeteiligung nach § 6 EEG 2023.

Dies ist sowohl im ökologischen Sinn von Vorteil für die Gesellschaft als auch von Vorteil für die Stadt Meyenburg. Ziel ist die langfristige Erhaltung von ca. 450-500 Arbeitsplätzen und die zusätzliche Entwicklung von Arbeitsplätzen am Standort. Außerdem profitiert auch die Stadt Meyenburg über die Steuereinnahmen davon, eine wirtschaftlich starke Firma am Standort zu haben. Für das Schutzgut Mensch sind also in dieser Hinsicht positive Auswirkungen zu erwarten.

Es sind keine negativen Auswirkungen durch die Darstellung eines Sondergebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen im FNP auf das Schutzgut Mensch durch Schadstoffemissionen oder dauerhaften Verkehrslärm zu erwarten. Im Bauprozess während der Anlieferung und Errichtung der Windkraftanlagen kann es temporär zu Beeinträchti-

gungen auf den Straßen kommen. Dies sind aber nur einmalige temporäre Beeinträchtigungen.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 ist für Vorhaben im Außenbereich und im unbeplanten Innenbereich ein Mindestabstand zu Wohngebäuden von 1.000 m vorgegeben. Die nächstliegenden Wohngebäude finden sich in Liebhof im Norden und in Griffenhagen. Die Abstände werden in etwa eingehalten. Es ist nicht mit Lärmimmissionen, die zu negativen Beeinträchtigungen führen werden, zu rechnen. Eine Lärmimmissionsprognose liegt aktuell noch nicht vor.

Die landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher ackerbaulich bewirtschafteten Feldern wird außerhalb der konkreten Standorte der vier Windkraftanlagen beibehalten.

Es sind im Zusammenhang mit den Darstellungen der FNP-Änderungen keine Konflikte für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

II.2.2.2 Schutzgut Boden

Die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind bis auf den gepflasterten Kiebitzberger Weg (Teilversiegelung) vollständig unversiegelt.

Mit der Änderung des FNP wird zukünftig ein Sondergebiet von einer Flächengröße von ca. 46 ha dargestellt auf Flächen, die bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt waren. Innerhalb dieser relativ großen Fläche sollen aber nur vier Windenergieanlagen realisiert werden. Insgesamt sollen im weiterführenden Bebauungsplan innerhalb der Sondergebietsfläche 8.800 m² Neuversiegelung für die Errichtung der vier Windenergieanlagen ermöglicht werden.

Hinzu kommen während des Bauprozesses benötigte temporäre Zuwegungen und temporäre Montage- und Kranaufstellflächen für die Aufstellung der Anlagen (insgesamt ca. 4,0 ha). Dadurch kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von bisher unversiegelten und unverdichteten Acker- und Wiesenflächen. Dies sind ebenfalls Eingriffe in das Schutzgut Boden, deren Wirkung allerdings über Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden kann. Alle temporären Zuwegungen und Aufstellflächen werden nach Abschluss des Bauprozesses rückstandlos rückgebaut.

II.2.2.3 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser ist zu unterscheiden in die Auswirkungen der Darstellung eines Sondergebietes zur Errichtung von Windenergieanlagen auf das Grundwasser, die Grundwasserneubildungsrate und in diesem Zusammenhang auch auf den Umgang mit dem Niederschlagswasser sowie in die Auswirkungen auf die vorhandenen Oberflächen Gewässer, also die vorhandenen Gräben und den Schmolder Abzugsgraben.

Mit der FNP-Änderung wird ein Sondergebiet dargestellt, das Standorte für vier Windkraftanlagen ermöglicht. Alle nicht für die Windenergieanlagen benötigten Flächen bleiben landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich umfasst ca. 46 ha. Das Sonder-

gebiet nimmt die gesamte Fläche ein. Die geplanten versiegelten Flächen für die vier Windkraftanlagen umfassen insgesamt 8.800 m², also einen verhältnismäßig kleinen Anteil an der Gesamtfläche.

Die geplante Neuversiegelung ist bezogen auf die Gesamtfläche relativ gering, sodass keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten sind.

Das Sondergebiet umfasst im Nordwesten Teilflächen, die zur Trinkwasserschutzzone III gehören. Grundsätzlich sollten Eingriffe in den Untergrund / Verletzungen der Deckschichten genutzter Grundwasserleitungen in Wasserschutzgebieten vermieden werden. Wird dies bei den weiterführenden Planungen beachtet, sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Darstellung des Sondergebietes zu erwarten.

Der Schmolder Abzugsgraben und die zugehörigen Entwässerungsgräben gehören zum Gewässersystem der Stepenitz. In den Schmolder Abzugsgraben sollten keine anfallenden Niederschlagswässer eingeleitet werden. Durch die Darstellung des Sondergebietes in der FNP-Änderung sind keine dauerhaften Auswirkungen auf den Schmolder Abzugsgraben und die zugehörigen Entwässerungsgräben zu erwarten.

II.2.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Mit den Darstellungen der FNP-Änderung werden Neuversiegelungen vorbereitet, die allerdings im Verhältnis zur Gesamtfläche relativ gering sind. Es wird ein Sondergebiet dargestellt. Innerhalb des Sondergebietes bleiben alle nicht für die Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Der größte Teil der vorhandenen Bäume und Gehölzstrukturen sollen erhalten bleiben. Diese Vegetationsstrukturen können weiterhin ihre positiven Wirkungen der O₂-Produktion für das Klima erfüllen. Es entstehen keine größeren versiegelten Flächen, die im Falle von Starkregenereignissen zu größeren Abflussmengen führen würden. Mit negativen Beeinträchtigungen des Klimas – auch des Mikroklimas – ist also nicht zu rechnen.

II.2.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotope

Bei den Auswirkungen auf die Biotope ist zu unterscheiden in anlagebedingte Auswirkungen, baubedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen.

Mit der FNP-Änderung wird ein Sondergebiet dargestellt, das die Errichtung von vier Windenergieanlagen ermöglicht. Alle übrigen Flächen bleiben weiterhin landwirtschaftlich genutzt und sind nicht von dauerhaften Eingriffen bedroht. Das heißt, die anlagebedingten Auswirkungen beziehen sich nur auf die Standorte der geplanten Windenergieanlagen.

Die baubedingten Auswirkungen umfassen alle Auswirkungen, die durch und während des Bauprozesses zu erwarten sind. Dazu gehören alle temporären Zuwegungen, temporären Kranaufstellflächen und auch Eingriffe, die in Zusammenhang mit den erforder-

lichen Überschwenkbereichen in Kurven während der Anlieferung der Teile für die Windkraftanlagen zu erwarten sind. Diese baubedingten Auswirkungen werden im nachgeordneten Bebauungsplan und in den Genehmigungsverfahren detailliert behandelt.

Die gemäß § 29 BNatSchG und § 17 BbgNatSchAG geschützten Alleen sowie die geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG innerhalb des dargestellten Sondergebietes sollen erhalten bleiben.

Die Darstellung des Sondergebietes für die Errichtung von vier Windenergieanlagen innerhalb der FNP-Änderung führt nicht zu unverhältnismäßigen Eingriffen in das Schutzgut Biotop.

Fauna

Die gesetzliche Grundlage für den Artenschutz bildet das BNatSchG, Kapitel 5 Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, dabei insbesondere der Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz mit §§ 44-47, hier § 44 (1) Nr.1-4.

Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Prognosen zu den Auswirkungen der Planungen der FNP-Änderung auf die Fauna werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet werden wird. Bei Umsetzung aller Maßnahmen der faunistischen Gutachten und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, werden Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

II.2.2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Schutzgebiete)

Durch die Planungen wird sich das Landschaftsbild deutlich ändern. Allerdings geschieht dies weniger durch Flächeninanspruchnahme. Bei der Darstellung eines Sondergebietes zur Errichtung von Windenergieanlagen stellt vor allem der Eingriff durch Errichtung sehr hoher Masten mit großen Rotorblättern einen wesentlichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Das Planänderungsgebiet stellt sich im Bestand als offene Landschaft der Feldfluren durchzogen von der Niederung des Schmolder Abzugsgrabens und verschiedener Gehölzstrukturen (Alleen und Feldgehölze) dar. Es gibt keine anderen Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe. In diesem Landschaftsraum sollen nun am Rande der Niederungsflächen auf den Hochflächen insgesamt vier Windenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils 266,5 m errichtet werden. Die Rotorblätter haben einen Durchmesser von 175 m. Diese hohen Windenergieanlagen werden in der Landschaft, die im Bestand als nicht vorbelastet einzuordnen ist, weithin sichtbar sein. Dies ist ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs in das Landschaftsbild bildet der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wird die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild auf dieser Grundlage ermittelt. Bezogen auf diese Grundlage wird ein Umkreis von ca. 4 km um das geplante Sondergebiet (Planänderungsgebiet) zu betrachten sein. Bezug bildet das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg.

Laut Landschaftsprogramm Karte 3.6 sind etwa 90 % der Flächen im Umkreis des Planänderungsgebietes Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit. Nur geringe Flächenanteile (maximal 10 %) südwestlich und nordwestlich von Meyenburg innerhalb dieses Umkreises werden in der Karte als Landschaften mit mittlerem Erlebniswert eingestuft. Die genaue Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Das Vorhaben ist nicht Teil eines Schutzgebietes und hat auch keine Auswirkungen auf das NSG „Stepenitz“. Ausläufer dieses NSG befinden sich südlich des Plangebietes im Verlauf der Stepenitz. Die im aktuell gültigen FNP noch enthaltenen geplanten Schutzgebietsflächen entlang des Schmolder Abzugsgrabens wurden im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens aus dem geplanten NSG herausgenommen. Das heißt, hier erfolgt im Rahmen der Änderung des FNP eine Aktualisierung. Eine Berichtigung bzw. Aktualisierung des FNP im gesamten Verlauf des ursprünglich geplanten NSG entlang des Schmolder Abzugsgrabens wäre zu empfehlen.

Die Änderung des FNP wird keine negativen Auswirkungen auf das NSG „Stepenitz“ haben, da sich die Entwicklung in vom NSG abgewandter Richtung vollziehen wird.

II.2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter bekannt, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

II.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Planungsziele der FNP-Änderung nicht umsetzbar sein. Das wesentliche Planungsziel ist die Darstellung eines Sondergebietes für die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Windenergieanlagen sollen der langfristigen Sicherung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien für die Meyenburger Möbelwerke dienen.

Aus Sicht der Möbelwerke ist dies zwingend erforderlich, um die kurzfristigen Vorgaben der Kunden umzusetzen und langfristig Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. Zur Energieversorgung des Möbelwerkes ist es geplant, die Windenergieanlagen direkt in die elektrischen Anlagen der Möbelwerke einzubinden, um den produzierten Strom direkt zu verbrauchen ohne das öffentliche Stromnetz zu nutzen.

Andererseits würden bei Nichtdurchführung der Planungen die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben. Insbesondere die Eingriffe in das Landschaftsbild würden nicht erfolgen.

Allerdings würde bei Nichtdurchführung der Planung die Entwicklung der Meyenburger Möbelwerke stagnieren. Eine zukunftsfähige Entwicklung der Möbelwerke wäre nicht möglich. Langfristig wären bei Nichtdurchführung der Planung Arbeitsplätze und die Existenzgrundlage vieler Familien gefährdet. In der Folge würde die Gemeinde durch Verringerung der Steuereinnahmen wesentlich schlechter gestellt sein; viele Ausgaben zugunsten des Gemeinwohls wären nicht mehr leistbar. Eine Nichtdurchführung der Planung kann deshalb nicht im öffentlichen Interesse sein.

II.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Ein großer Teil der baulichen Vorhaben, die mit den Festsetzungen der 9. Änderung des FNP Meyenburg vorbereitet werden, fallen unter die Eingriffsregelung des BNatSchG, des BbgNatSchAG und des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB und §§ 135a-c BauGB).

Mit der geplanten Darstellung eines Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen werden ca. 46 ha Fläche in Anspruch genommen, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war. Mit dieser Darstellung eines Sondergebietes im FNP sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vor allem in das Schutzgut Landschaftsbild aber auch in die Schutzgüter Boden und Biotope und Arten zu erwarten.

Im Rahmen der Weiterführung der Planungen sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, zu vermeiden oder aber auszugleichen.

Vermeidung

Mit der Erarbeitung des Vorentwurfs zur FNP-Änderung wird ein Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Im Rahmen der FNP-Änderung können folgende Maßnahmen zur Vermeidung behandelt werden:

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen:

- Vermeidung von Eingriffen in die Niederung des Schmolder Abzugsgrabens;
- Vermeidung von Eingriffen in den Schmolder Abzugsgraben und das zugehörige System von Entwässerungsgräben;
- Vermeidung von Eingriffen in die Trinkwasserschutzzone III;
- Erhalt der beiden Kleingewässer als geschützte Biotope und Vermeidung jeglicher Beeinträchtigungen;
- Vermeidung von Eingriffen in die geschützten Alleen entlang des Kiebitzberger Weges und des Feldweges;
- Erhalt der angrenzenden Feldgehölzstrukturen entlang der Wege und in der freien Feldflur.

Minimierung

Eingriffsminimierung bedeutet, dass das Maß der ursprünglich geplanten Eingriffe reduziert wird. Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen stehen in enger Verbindung mit den Maßnahmen zur Vermeidung und können sein:

- Minimierung der versiegelten Flächen für Bebauung und Erschließung;
- schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden; Abgrabungen nur auf den tatsächlich erforderlichen Flächen; getrenntes Abschieben des Mutterbodens, Zwischenlagerung und Wiedereinbau;
- Boden- und Materiallagerung nur auf schon beeinflussten Standorten (versiegelt / vegetationslos);
- Vermeidung von Boden- oder Grundwasserverunreinigungen;
- Vermeidung von grundwasserabsenkenden Maßnahmen;
- Schutz vor Bodenverdichtungen während der Bauphase;
- Schutz von Bäumen aller Art während der Baumaßnahmen durch entsprechende Baumschutzvorrichtungen;
- Verwendung ortstypischer und wasser- und luftdurchlässiger Materialien für Ober- und Unterbau der befestigten Flächen.

Ausgleich

Eingriffe, die nicht vermieden werden können, müssen schutzgutbezogen und in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen ausgeglichen werden.

Mit der 9. Änderung des FNP Meyenburg werden im Änderungsbereich von insgesamt ca. 46 ha Sondergebietsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Diese Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt und sind vollständig unversiegelt. Tatsächlich ist der Flächenanteil der damit vorbereiteten Neuversiegelung durch Errichtung der vier Windenergieanlagen relativ gering, das heißt die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser sind relativ gering. In der Bauphase werden durch temporäre Zuwegungen und Aufstellflächen temporäre Eingriffe in die Schutzgüter Biotop und Arten zu erwarten sein. Dies wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens thematisiert. Die Erschließung soll über den vorhandenen Kiebitzberger Weg erfolgen.

Die Gesamtfläche des FNP-Änderungsbereiches beträgt etwa 46 ha. Innerhalb dieser Fläche werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch Grünflächen festgesetzt, die dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. Diese Ausgleichsflächen umfassen einen flächenmäßig kleinen Anteil, der im Rahmen der FNP-Änderung nicht dargestellt werden kann. Der Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden erfolgt also innerhalb des Sondergebietes.

Für die mit Errichtung der vier Windenergieanlagen verbundenen erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild werden die Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB noch entwickelt.

II.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich anderweitige Planungsmöglichkeiten gibt es nicht, da die Meyenburger Möbelwerke bereits seit Jahrzehnten am Standort verwurzelt und etabliert sind. Die geplante Nutzung erneuerbarer Energien steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Produktionsflächen. Die geplanten Windenergieanlagen sind für die unmittelbare Versorgung der Meyenburger Möbelwerke vorgesehen und stehen natürlich im Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsstandort.

II.3 Zusätzliche Angaben

II.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht erstellt, der die Belange von Natur und Landschaft ausführlich darstellt. Die Biotoptypenkartierung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte nach der Kartieranleitung des Landesumweltamtes Brandenburg, Stand 2024.

Die Kartierungen zur Herpetofauna wurden zwischen März und August 2024 durchgeführt. Die faunistische Kartierung für die Avifauna ist für Horstvögel sowie Rast- und Zugvögel zum 28.10.2024 vorgelegt worden. Zu Brutvögeln erfolgten einzelne Begehungen und eine Potentialabschätzung. Eine vollständige Brutvogelkartierung wird im Jahr 2025 erfolgen, ebenso zu Fledermäusen. Danach wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit der Ableitung von Maßnahmen erarbeitet.

Eine Lärmimmissionsprognose liegt aktuell noch nicht vor.

Die Ergebnisse des Umweltberichtes in Bestandsanalyse und Bewertung mit der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen und auch die Lärmimmissionsprognose bilden die Grundlage für die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

II.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der FNP-Änderung auf die Umwelt

Die Überwachung der Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Darstellungen erfolgt durch die Gemeinde in Zusammenwirken mit dem Bauordnungsamt und den Fachbehörden. Zuständige Ordnungsbehörde für genehmigungsfreie Vorhaben ist die Gemeinde.

Für die Belange des Immissionsschutzes ist das Landesamt für Umwelt zuständig. Sofern die Vorhaben entgegen der vorliegenden Planung erheblich störende Emissionen verursachen sollten, wären diese der genannten Behörde anzuzeigen und die erforderlichen Festlegungen zur Minderung der Emissionen zu treffen.

II.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des FNP Meyenburg hat eine Plangebietsgröße von ca. 46 ha. Dieser wird vollständig als Sondergebiet „Windenergie“ dargestellt. Ziel ist die Errichtung von vier Windenergieanlagen. Die vier Windenergieanlagen sollen eine Höhe von jeweils 266,5 m erreichen. Die Rotorblätter erreichen eine Spannweite von 175 m. Eine der Anlagen ist als Bürgeranlage geplant, d.h. hier erhalten die Bürger von Meyenburg die Möglichkeit, Anteile zu erwerben und direkt von den Gewinnen zu profitieren. Alle außerhalb der für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Flächen sollen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Innerhalb des in der FNP-Änderung dargestellten Sondergebietes sind zukünftig im Bebauungsplan vorgesehene Verkehrsflächen am Kiebitzberger Weg sowie die geplanten Grünflächen als Ausgleichsflächen enthalten. Die Niederung des Schmolder Abzugsgrabens bleibt erhalten. Das Gewässersystem bleibt erhalten. Ebenso die geschützten Alleen entlang des Kiebitzberger Weges und des vorhandenen Feldweges und die vorhandenen geschützten Biotope.

Das geplante Sondergebiet tangiert die Trinkwasserschutzzone III. Es sind aber keine Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzzone durch die Planungen zu erwarten.

Zum Artenschutz wurde eine herpetologische Kartierung von April bis August 2024 durch das Büro Peter Gruhn, Naturschutz- und Umweltservice durchgeführt. Erfasst wurden Reptilien und Amphibien. Außerdem gibt es ein Avifaunistisches Gutachten zur Windparkplanung Meyenburg gemäß dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (MLUK 2023) vom 28.10.2024 von der ORCHIS Umweltplanung GmbH. Es wurde eine Horstkartierung sowie eine Kartierung der Zug- und Rastvögel vorgenommen. Zu den Brutvögeln gab es einzelne Begehungen, auf deren Grundlage eine Potentialabschätzung vorgenommen worden ist. Eine vollständige Brutvogelkartierung erfolgt 2025. Auf dieser Grundlage wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden.

Eine Lärmimmissionsprognose liegt aktuell noch nicht vor.

Das Planänderungsgebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes und hat auch keine Auswirkungen auf das NSG „Stepenitz“. Ausläufer dieses NSG befinden sich südlich des Planänderungsgebietes im Verlauf der Stepenitz. Die im aktuell gültigen FNP noch enthaltenen geplanten Schutzgebietsflächen entlang des Schmolder Abzugsgrabens wurden im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens aus dem geplanten NSG herausgenommen. Das heißt, hier erfolgt im Rahmen der Änderung des FNP eine Aktualisierung.

Die Änderung des FNP wird keine negativen Auswirkungen auf das NSG „Stepenitz“ haben.

Die infolge der Darstellung eines Sondergebietes „Windenergie“ für vier Windenergieanlagen zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Boden sind in Bezug zur Größe des Planänderungsgebietes relativ geringfügig. Dennoch müssen diese Eingriffe ausgeglichen werden. Sie werden innerhalb des Sondergebietes durch Pflanzung von Feldgehölzen und Windschutzhecken sowie extensive Wiesenflächen ausgeglichen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens planungsrechtlich gesichert. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können innerhalb des Planänderungsgebietes ausgeglichen werden.

Durch die innerhalb des Sondergebietes geplanten vier Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils 266,5 m werden erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild verursacht. Sie werden weithin in der Landschaft sichtbar sein. Für die Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen in das Landschaftsbild sind die Vorgaben des Kompensationserlasses Windenergie vom 31.01.2018 maßgeblich.

Die Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild werden in Abstimmung mit der UNB entwickelt.

Bei Realisierung aller Ausgleichsmaßnahmen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren und bei der Umsetzung dieser Vorgaben in den Bauantragsverfahren können die mit den Planungen zur 9. Änderung des FNP vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

III. ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
A 24	Autobahn 24
BauGB	Baugesetzbuch
BaumSchV-PR	Baumschutzverordnung Prignitz
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
B 103	Bundesstraße 103
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
dB	Dezibel
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DHHN	Deutsches Haupthöhennetz
EEG	Erneubare-Energien-Gesetz
etc.	et cetera
FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Brandenburg und Berlin
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Grundfläche
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H	Höhe
ha	Hektar
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
km	Kilometer
LEP	Landesentwicklungsplan
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
Lkw	Lastkraftwagen
L 14	Landesstraße 14
m	Meter
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Klima und Umweltschutz des Landes Brandenburg

MW	Megawatt
m ²	Quadratmeter
NHN	Normalhöhen-Null
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o. Ä.	oder Ähnliches
OK	Oberkante baulicher Anlagen
PV	Photovoltaik
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite
SO	Sondergebiet
STU	Stammumfang
TöB	Träger öffentlicher Belange
tw.	teilweise
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
u. a.	unter anderem / und anderes
UNB	Untere Naturschutzbehörde
vgl.	vergleiche
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Quellenverzeichnis

Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023

Denkmalliste des Landes Brandenburg. Landkreis Prignitz. Stand 31.12.2023

Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg. Beschlussfassung vom 25.08.2022. Erarbeitet vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg.

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018

Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass).

Flächennutzungsplan Stadt Meyenburg. Genehmigungsfassung Stand Februar 2000. Erstellt durch die ASK Arbeitsgruppe für Stadtplanung und Kommunalbau GmbH, Potsdam / Berlin

Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin (LEPro). In der Fassung vom 1. November 2003

Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin 2007 (LEPro 2007). In Kraft getreten am 01. Februar 2008

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, 2009

Klimaplan Brandenburg. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Potsdam, März 2024

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Festlegungskarte, Textliche Festlegungen und Begründungen. In Kraft getreten am 1. Juli 2019

Landschaftsplan Stadt Meyenburg. Entwurf, Stand 1996 sowie Entwicklungskonzept Stand 1998. Erstellt durch Jung & Partner Landschaftsarchitekten

Landschaftsprogramm Brandenburg. Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“. Textteil und Karten. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK), 2022.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Hrsg.): Wälder Brandenburgs. Ergebnisse der ersten landesweiten Waldinventur. Potsdam, Oktober 2015

Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz – BaumSchV-PR) in der Fassung der 1. Änderung. In Kraft getreten am 2. Juli 2009

Regionales Leitbild der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Beschlossen am 11. Dezember 2007.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Karte und Textteil. Stand: August 2011

Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“. Festlegungskarte. Stand: Sitzung vom 24.11.2010

Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“. Festlegungskarte, Textliche Festlegungen und Begründung. Stand: Satzungsbeschluss vom 21.11.2018.

Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“. Festlegungskarte, Textliche Festlegungen und Begründung. Stand: Sitzung vom 08.10.2020

Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“, Festlegungskarte und Textliche Festlegungen. Entwurf, Stand vom 27.06.2024

Scholz, Eberhard: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam 1962

Überblick – Abstandsvorgaben und -empfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Ländern. Stand Mai 2024,

1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg. Planungsstand Mai 2009, rechtswirksam seit 23.01.2010. Erstellt durch SPOK Stadt Planer Ott & Krause, Berlin

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg. Planungsstand November 2009, rechtswirksam seit 14.07.2010. Erstellt durch SPOK Stadt Planer Ott & Krause, Berlin

5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg. Planungsstand 22.03.2019, mit redaktioneller Änderung von Oktober 2019, Begründung Stand 06.11.2019 rechtswirksam seit 18.06.2020. Erstellt durch SPOK Stadtplanung B. Krause, Berlin

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg. Entwurf Stand 19.01.2024. Erstellt durch K.K-RegioPlan, Büro für Stadt- und Regionalplanung, Pritzwalk